



Rat der
Europäischen Union

010337/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/02/18

Brüssel, den 5. Februar 2018
(OR. en)

14572/01
DCL 1

CRIMORG 131

FREIGABE

des Dokuments ST 14572/01 RESTREINT UE/RESTRICTED EU

vom 27. November 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZWEITEN RUNDE DER
GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNG "DIE STRAFVERFOLGUNG UND
IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN
DROGENHANDELS"
GUTACHTEN ÜBER BELGIEN**

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2001 (11.12)
(OR. en)

14572/01

RESTREINT

CRIMORG 131

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNG
"DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES
ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER BELGIEN

DECLASSIFIED

INHALT

1	EINLEITUNG.....	4
1.1.	ALLGEMEINES.....	4
1.2.	GUTACHTER.....	4
1.3.	PROGRAMM.....	4
1.4.	AUSARBEITUNG DES GUTACHTENS.....	4
1.5.	STRUKTUR DES GUTACHTENS.....	5
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN.....	6
2.1.	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	6
2.2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND REGELUNGEN.....	8
2.3.	STAATSANWALTSCHAFTEN UND RICHTER.....	10
2.4.	POLIZEIBEHÖRDEN.....	11
2.5.	ZOLLBEHÖRDEN.....	13
2.6.	AUS- UND FORTBILDUNG.....	14
2.7.	KONTROLLE.....	15
3	AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE").....	17
3.1.	ALLGEMEINES.....	17
3.2.	FINANZERMITTLUNGEN.....	19
4	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN.....	22
4.1.	FINANZERMITTLUNGEN DURCH POLIZEI, ZOLL UND STAATSANWALT.....	22
4.2.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN.....	25
5	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT.....	28
5.1.	ZUSAMMENARBEIT AUF NATIONALER EBENE.....	28
5.2.	ZUSAMMENARBEIT AUF INTERNATIONALER EBENE.....	29
5.3.	DROGENVERBINDUNGSBEAMTE.....	31
6	EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN BELGIEN BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT.....	33
6.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	33
6.2.	MÖGLICHE VERBESSERUNGEN.....	38

7	EMPFEHLUNGEN AN BELGIEN SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	44
ANNEX A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN.....	46
ANNEX B	BILATERAL AGREEMENTS CONCLUDED BETWEEN BELGIUM AND OTHER STATES	52
ANNEX C	AGREEMENTS ON CROSS-BORDER POLICE COOPERATION WITH ADJACENT MEMBER STATES	53
ANNEX D	LIAISON OFFICERS.....	55

DECLASSIFIED

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Im Anschluss an die Annahme der gemeinsamen Massnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Belgien ist der fünfte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtung, die die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betrifft, begutachtet wurde.

1.2. Gutachter

Die betreffenden Gutachter waren Herr Gérard Browne (*Colonel, Direction Générale de la Gendarmerie Nationale*, Frankreich), Herr Georges Heisbourg (*Procureur d'Etat adjoint au Parquet de Luxembourg*, Luxemburg) und Herr Luciano Ruggeri (*Dirigente Superiore di polizia, Direzione Centrale Antidroga*, Italien). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Belgien vom 27. November 2000 bis zum 1. Dezember 2000 einen fünftägigen Besuch ab.

1.3. Programm

Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, ist in Anlage A enthalten.

1.4. Ausarbeitung des Gutachtens

Im Anschluss an diese Zusammenkünfte hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von den belgischen Behörden übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171) das vorliegende Gutachten erstellt. Es dient in erster Linie der

Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen, alltäglichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.5. Struktur des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), die besonderen Ermittlungsmethoden sowie die Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben, die in Belgien bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandt werden. Das Gutachten geht dann auf die Effizienz dieser Komponenten ein, und am Ende ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

DECLASSIFIED

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN

Dieses Kapitel dient der Beschreibung des institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Drogenkriminalität in Belgien.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung gab es in Belgien drei Polizeiorgane: die *Police judiciaire* (gerichtliche Polizei/Kriminalpolizei), die *Police communale* (Kommunalpolizei), die der Staatsanwaltschaft untersteht, und die *Gendarmerie*. Zwischen diesen drei Polizeiorganen findet eine Koordinierung auf örtlicher und nationaler Ebene statt.

Ab dem 1. Januar 2001 wird der Polizeiapparat jedoch im Rahmen der Umsetzung eines 1998 verabschiedeten Gesetzes² vollkommen neu strukturiert. Die Polizei wird dann in zwei Dienste aufgliedert sein, die auf föderaler und örtlicher Ebene organisiert und strukturiert sind.

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. In Belgien ist als zentrales Gremium der *Magistrat national* (Nationalmagistrat) für die Koordinierung polizeilicher Ermittlungen zuständig. Diese Institution wurde 1990 geschaffen, da es dringend notwendig war, Fahndungen, Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Formen der schweren Kriminalität zu koordinieren und zu zentralisieren. Die *Magistrats nationaux* (Nationalmagistrate) sind in drei Bereichen tätig: die verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität, Schwerekriminalität und Terrorismus.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit üben die drei *Magistrats nationaux* nicht nur ihre eigenen Befugnisse aus, sie unterstützen auch ihre Kollegen - die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter - im Hinblick auf eingehende und ausgehende Rechtshilfeersuchen.

Sie verfügen auch über Sonderbefugnisse in Bezug auf grenzüberschreitende Observationen (im Schengen-Kontext), kontrollierte Lieferungen und verdeckte Ermittlungen (Scheinkäufe und Infiltrierungen).

¹ Dieser Teil des Berichts beruht im Wesentlichen auf den Antworten Belgiens auf den Fragebogen.

² *Loi organisant un service de police intégré structuré à deux niveaux* (Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vom 7. Dezember 1998).

2.1.2. Im Rahmen des *Service Général d'Appui Policier - SGAP*³ (Allgemeiner Polizeiunterstützungsdienst) fungiert die *Division "Coopération Policière Internationale"* (Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit) als zentrale Kontaktstelle für den gesamten grenzüberschreitenden Austausch polizeilicher Informationen. In dieser Funktion koordiniert sie die Auswertung derartiger Informationen. Dies umfasst die Indexierung und Registrierung aller ausgetauschten Informationen, damit diese den entsprechend ermächtigten Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Die *Division* arbeitet unter der Aufsicht des Büros der *Magistrats nationaux* und der *Commission permanente de la protection de la vie privée* (Ständiger Ausschuss für den Schutz der Privatsphäre).

2.1.3. Bei der Gendarmerie koordiniert das *Bureau Central des Recherches - Programme Drogues (BCR)* nicht nur Ermittlungseinsätze der Gendarmerieeinheiten, sondern auch die allgemeinen Drogenbekämpfungsmaßnahmen. Dieser Dienst ist auch zuständig für die Unterstützung und Kontrolle der Tätigkeiten der operativen Einheiten. Er ist ferner für die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Drogenbekämpfung für die Gendarmerieeinheiten zuständig.

Dieser Dienst hat 23 Mitarbeiter, von denen 17 in erster Linie mit der Koordinierung der Strafverfolgungstätigkeiten befasst sind.

2.1.4. Auf örtlicher Ebene wurden örtliche Informationsbüros - die *Bureaux d'Information d'Arrondissement (BIA)* - eingerichtet, um den Informationsaustausch für die verschiedenen Polizeidienste insbesondere im Drogenbereich zu koordinieren. Diesen örtlichen Büros werden Ermittlungsanzeigen, Informationen über in Protokollen festgestellte Sachverhalte und nicht spezifische Informationen, die für Polizeiermittlungen von Belang sind, zugeleitet. Der Mitarbeiterstab der BIA besteht grundsätzlich aus von den drei Polizeiorganen abgeordneten Bediensteten. Ferner besteht innerhalb des Gesundheitsministeriums eine Stelle für Grundstoffe, in der auch Zollbeamte der DNR arbeiten.

2.1.5. Innerhalb der Zollverwaltung fungiert die *Direction Nationale des Recherches (DNR)* als nationale und internationale Koordinierungsstelle. Sie erleichtert den Informationsaustausch und die Koordinierung der Operationen und sie vertritt die belgischen Zollbehörden in internationalen Gremien. Seit Mitte 1999 hat die *DNR* eine Europol-Stelle eingerichtet, die Verbindungsbeamte zu Europol und dem *SGAP* entsandt und so einen Informationsaustausch zwischen der Gendarmerie und dem Zoll in die Wege geleitet hat.

³ Der *SGAP* wurde gemäss dem Königlichen Erlass vom 11. Juli 1994 (geändert am 11. Juni 1998) eingerichtet.

2.2. Rechtsgrundlagen und Regelungen

2.2.1. In Belgien handelt es sich bei den Leitlinien und Direktiven zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels um Rechtsakte, die zum Bereich der Kriminalpolitik gehören. Die Rechtsgrundlagen für alle Rechtsakte der Kriminalpolitik sind folgende:

- Artikel 151 Absatz 1 des *Code judiciaire*, der den zuständigen Minister, in diesem Fall den Justizminister, ermächtigt, verbindliche Direktiven im Bereich der Kriminalpolitik, einschließlich von Direktiven über die Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik, zu erlassen.
- Artikel 143a der Strafprozessordnung betreffend die Einrichtung eines dem Justizminister untergeordneten *Collège des Procureurs Généraux* (Kollegium der Generalprokuratoren) mit Zuständigkeit für die Umsetzung der Kriminalpolitik, die durch die vom Justizminister nach Artikel 143b des *Code judiciaire* erlassenen Direktiven festgelegt wird.
- Artikel 143b, wonach der Justizminister nach Konsultation des *Collège* Direktiven im Bereich der Kriminalpolitik, einschließlich von Direktiven über die Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik, erlässt; diese Direktiven sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich; die Generalprokuratoren sorgen für die Umsetzung dieser Direktiven.

2.2.2. Das **Gesetz vom 24. Februar 1921**⁴, geändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1975, 14. Juli 1994 und 17. November 1998, stellt die wesentlichen Straftaten im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität unter Strafe.

2.2.3. Es enthält eine Reihe erschwerender Umstände, die Vergehen in Verbrechen umwandeln. Die Härte der Strafe ist in solchen Fällen von dem Alter des "Opfers", den Folgen der Straftat oder dem Ausmaß der Beteiligung am Drogenhandel abhängig.

⁴ *Loi concernant le trafic des substances vénéneuses, soporifiques, stupéfiantes, désinfectantes ou antiseptiques* (Gesetz über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln).

2.2.4. Ferner gibt es eine breite Palette von Nebenstrafen wie Verbote und Schließungen sowie die Einziehung. Abweichend vom allgemeinen Recht kann ein Richter eine Sache einziehen, die zur Begehung einer Straftat benutzt wurde oder der eine solche Bestimmung zugeordnet war, auch wenn die betreffende Sache nicht dem Straftäter gehört. In den anderen Fällen finden die Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches weiterhin Anwendung.

2.2.5. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Strafmilderung, die - je nachdem, ob vor oder nach Beginn der Strafverfolgung Informationen gegeben wurden - eine Herabsetzung der Strafe ermöglichen.

2.2.6. Das Gesetz sieht erhöhte Strafen für Wiederholungstäter vor, falls sie innerhalb von fünf Jahren strafrückfällig werden: Das für Vergehen vorgesehene Strafmaß kann verdoppelt werden und das für Verbrechen vorgesehene Strafmaß kann entsprechend erhöht werden; ferner werden bei der Entscheidung, ob ein Wiederholungsfall vorliegt, die im Ausland für solche Straftaten ergangenen Urteile berücksichtigt.

2.2.7. Die Strafverfolgungspolitik für den Drogenbesitz und den Verkauf von kleinen Drogenmengen wurde in der gemeinsamen Direktive des Justizministers und der Generalprokuratoren vom 8. Mai 1998 festgelegt. Im Drogenbereich wendet Belgien weder einen repressiven Ansatz noch eine Politik der Toleranz an, sondern schlägt einen "dritten Weg" ein, der auf Prävention, Hilfe und Abschreckung beruht und der in erster Linie darauf abzielt, vom Drogengebrauch abzuraten, den Gesamtkonsum zu vermindern sowie die Zahl der Drogeneinsteiger zu verringern. Das zweite Ziel ist der Schutz der Gesellschaft, die mit dem Phänomen des Drogengebrauchs und dessen Folgen konfrontiert ist. Zu den auf dieses Ziel ausgerichteten Maßnahmen zählt auch die Hilfe, die Drogensüchtigen erteilt wird, damit sie trotz ihrer Drogensucht ein möglichst normales Leben führen können. Kriminalisierung und insbesondere Freiheitsentzug werden als die äußerste Lösung in Fällen betrachtet, in denen der Konsum bestimmter Stoffe Probleme bereitet. Diese gemeinsame Direktive wird derzeit überprüft und überarbeitet.

2.3. Staatsanwaltschaften und Richter

2.3.1. Die oben genannte gemeinsame Direktive wirkt sich auf die Art und Weise aus, wie die Strafverfolgungspolitik umgesetzt wird. Wie bereits erwähnt, betrifft diese Direktive Verstöße gegen das Gesetz von 1921 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, und zwar speziell die Strafverfolgungspolitik, die im Falle des Drogenbesitzes und des Verkaufs von kleinen Drogenmengen zur Deckung des Eigenbedarfs angewandt wird.

Die gemeinsame Direktive bezieht sich allerdings ausschließlich auf straffällige Drogenkonsumenten. Die Kriminalpolitik zur Bekämpfung des Drogenhandels und der kriminellen Organisationen, die Drogenhandel betreiben, sind nicht unmittelbarer Gegenstand der Direktive. Die Direktive spiegelt den Ansatz wider, dass der Verkauf von Drogen mit Gewinnstreben anders anzugehen ist als der Verkauf zur Deckung des Eigenbedarfs.

Aus den von den belgischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, dass die mit der gemeinsamen Direktive empfohlene Standardisierung der Strafverfolgungsmodalitäten eine schwierige Angelegenheit ist, da auf örtlicher und regionaler Ebene jede Staatsanwaltschaft ihre eigenen Kriterien entwickelt hat, nach denen sie entscheidet, ob Drogen mit Gewinnstreben oder zur Deckung des Eigenbedarfs verkauft wurden.

2.3.2. In den meisten Gerichtsbezirken sind ein oder mehrere Staatsanwälte auf Drogenangelegenheiten spezialisiert. Allerdings unterscheiden sich die in der Praxis angewandten Methoden erheblich: Nur einige wenige Staatsanwaltschaften bilden Staatsanwälte für den Einsatz als Drogenspezialisten in OK-Stellen aus. In den Fällen, in denen solche OK-Stellen bestehen, sind sämtliche Bemühungen im Bereich der Drogenkonsumentenpolitik auf das Aufspüren von Handelsvorgängen bzw. die Identifizierung eines Glieds in der Kette des organisierten Drogenhandels ausgerichtet. Andere Staatsanwaltschaften hingegen verfolgen einen Ansatz, der mehr auf die Probleme der Drogenkonsumenten ausgerichtet ist.

2.3.3. Ein Magistrat aus der Gruppe der *Magistrats nationaux* ist speziell für Fälle von Drogenhandel zuständig. Diese Fälle sind zahlreicher als alle anderen.

Wie bereits in Nummer 2.1.1 erwähnt, sind die *Magistrats nationaux* sowohl auf nationaler Ebene (Kordinierung der Ermittlungen) als auch auf internationaler Ebene (grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen, Durchführung von internationalen Rechtshilfeersuchen) tätig.

Ferner verfügt jede Staatsanwaltschaft in Belgien über einen oder mehrere spezialisierte Magistrate, die - je nach Größe der Staatsanwaltschaft - ganztags oder halbtags Drogenfälle bearbeiten. Richter, die auf derartige Fälle spezialisiert sind, gibt es jedoch nicht. Die betreffenden Fälle werden von den Strafkammern der ordentlichen Gerichte bearbeitet.

Die Befugnisse dieser Magistrate unterscheiden sich nicht von denen ihrer Kollegen. Die Beziehungen zu den Staatsanwälten der anderen Gerichtsbezirke wurden als gut bezeichnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass häufig Besprechungen aller Staatsanwälte (27 Bezirke) in Brüssel stattfinden, die von dem *Magistrat d'assistance du Collège des Procureurs Généraux* (Assistenzmagistrat des Kollegiums der Generalprokuratoren) einberufen werden.

2.3.4. Die operative Koordinierung zwischen den Staatsanwaltschaften/Richtern, die auf die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Drogenhandelsdelikten spezialisiert sind, obliegt dem *Magistrat National*, der für die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Bezirken zuständig ist.

Weitere Angaben zu den Beziehungen zwischen den Richtern und den Staatsanwälten sind nicht erforderlich. Die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsrichtern in diesen Fällen wurden als gut bezeichnet.

2.3.5. Polizeiliche Ermittlungen stehen stets unter der Kontrolle eines Magistrats. Diese allgemeine Regel trifft auch auf die proaktive Polizeiarbeit zu. Jede besondere Ermittlungsmethode, die im Laufe eines Ermittlungsverfahrens angewandt wird, bedarf daher stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Magistrats.

2.4. Polizeibehörden

2.4.1. Wie bereits erwähnt, hatte Belgien zum Zeitpunkt der Begutachtung drei Polizeiorgane:

- "*Police judiciaire*" (gerichtliche Polizei/Kriminalpolizei); führt strafrechtliche Ermittlungen durch; ihr obliegen grundsätzlich keine Aufgaben im präventiven Bereich;
- "*Police communale*" (Kommunalpolizei/Gemeindepolizei), zuständig sowohl für Ermittlungen (auf örtlicher Ebene) als auch für Präventivmaßnahmen;
- "*Gendarmerie*" im gesamten Hoheitsgebiet sowohl zu Strafverfolgungs- als auch zu Präventivmaßnahmen befugt.

2.4.2. Grundsätzlich sind zwar alle drei Polizeiorgane für die Bekämpfung der Drogenkriminalität zuständig, in der Praxis ist ihre Aufgabenverteilung jedoch so festgelegt, dass die *Police judiciaire* sich nur ausnahmsweise mit Drogendelikten befasst, während der Aufgabenbereich der *Police communale* in erster Linie auf Ermittlungen und Maßnahmen in Bezug auf örtliche Drogenkonsumenten oder auf den örtlichen Drogenhandel beschränkt ist.

2.4.3. Die Gendarmerie ist einerseits in lokale Einheiten (Brigaden) aufgeteilt, die für die allgemeine Polizeiarbeit im Dienste der Bevölkerung und insbesondere für die lokalen Aspekte der Drogenproblematik zuständig sind, und andererseits in die *Brigades de surveillance et de recherche* (BSR) (Überwachungs- und Fahndungsbrigaden), neben anderen Stellen für die ortsübergreifenden und internationalen Aspekte der Drogenproblematik zuständig sind.

2.4.4. Das *BCR-Programme drogues* (BCR-Drogenprogramm) koordiniert die Tätigkeiten der lokalen Brigaden und der BSR. Obgleich sie nicht ausschließlich mit Drogenangelegenheiten befasst sind, unterstützt eine Anzahl von Observationseinheiten der Gendarmerie die lokalen Brigaden und die BSR.

Die Gendarmerie verfügt über ca. 450 Brigaden und 25 BSR. Da diese Dienste nicht ausschließlich mit Drogenangelegenheiten befasst sind, ist es nicht möglich, die hierfür bereitgestellten personellen und/oder finanziellen Mittel zu bestimmen.

2.4.5. Bei der Gendarmerie ist das *BCR-Programme drogues* ebenfalls zuständig für die Koordinierung und Zusammenarbeit mit verschiedenen zuständigen Stellen, damit auch anderen Aspekten der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit Rechnung getragen wird. So wird mit den Gemeinschaftsgremien, die die Prävention der Drogenabhängigkeit koordinieren (VAD ⁵, CCAD ⁶, ASL ⁷, nationale Kontaktstelle REITOX ⁸ usw.), mit Nichtregierungsorganisationen (wie *Infodrogues*, *De Sleutel*, *De Spiegel* oder *Drugsbeleid 2000*) und anderen Stellen (wie dem Ministerium für das Sekundarschulwesen der französischen Gemeinschaft Belgiens) zusammengearbeitet.

Ferner besteht eine Zusammenarbeit mit bestimmten Privatunternehmen, z.B. Expressversandfirmen, Diskotheken- und Clubmanagern sowie Berufsverbänden (z.B. dem Verband der Apotheker).

2.4.6. Bei der Gendarmerie gibt es Direktiven für die Polizeiarbeit, die die politischen Prioritäten bei der Drogenbekämpfung widerspiegeln. Diese Polizeipolitik ist auf ein umfassendes und integriertes Konzept hin angelegt, d.h. es wird eine ausgewogene Mischung zwischen repressiven und präventiven Ansätzen, die sich gegenseitig ergänzen sollen, angestrebt, wobei die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Einheiten der Gendarmerie und nach Möglichkeit mit externen Dienststellen gefördert wird.

⁵ *Vereniging voor Alcohol en andere Drugproblemen* (Vereinigung für Probleme mit Alkohol und anderen Drogen).

⁶ *Comité de Concertation Action Drogue* (Konzertierungsausschuss gegen Drogen).

⁷ Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung.

⁸ Europäisches Informationsnetz für Drogen und Drogensucht.

2.4.7. Derzeit besteht die Politik der Gendarmerie im Hinblick auf Drogenkonsumenten in erster Linie darin, Informationen weiterzugeben (Multiplikatorfunktion) und spezialisierte Sozialarbeiter, die mit jungen Menschen in Kontakt stehen, mit objektiven Informationen zu versorgen; was den An- und Verkauf von kleinen Mengen betrifft, so bemüht sich die Gendarmerie in erster Linie, die hierdurch hervorgerufene Belästigung und das Unsicherheitsgefühl bei der Bevölkerung zu verringern; in Fällen der Herstellung von bzw. des Handels mit Drogen geht es der Gendarmerie jedoch vorrangig um die Zerschlagung von kriminellen Organisationen.

2.5. Zollbehörden

2.5.1. Alle Beamten der Zollverwaltung sind im gesamten Hoheitsgebiet Belgiens befugt, Kontrollen aller Transportmittel, die zur Beförderung von Gütern verwendet werden oder von denen sie dies annehmen, durchzuführen und sich zu vergewissern, dass kein Verstoß gegen die geltenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Beförderungsbestimmungen vorliegt. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Personenkontrolle. Alle Beamten des öffentlichen Dienstes können bei Kontrollen der Aufnahme von Protokollen oder Beschlagnahmen, die daraufhin ggf. erforderlich werden, zusammenarbeiten.

2.5.2. Im Fall der illegalen Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Beförderung von Drogen und psychotropen Stoffen müssen die Bediensteten, die die Zuwiderhandlung als Erste festgestellt haben, ihrem örtlichen Vorgesetzten und den zuständigen Zollfahndungsdiensten Meldung erstatten, woraufhin letztere ihrerseits die *Direction Nationale des Recherches (DNR)* (nationale Fahndungsdirektion) konsultieren. Die operativen Kontakte mit den nationalen Magistraten, den Polizeibehörden und den Justizbehörden betreffend Drogen und psychotrope Stoffe erfolgen in der Regel über die *DNR*, welche die Arbeit der sieben regionalen Zollfahndungsinspektionen unmittelbar überwacht.

2.5.3. Gemäß Artikel 10 des Übereinkommens vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (NEAPEL I) können die regionalen Zollinspektionen Belgiens und die entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft allerdings unmittelbar untereinander Informationen über verdächtige Verkehrs- bzw. Warenbewegungen und über verdächtige Transporte im Seeverkehr austauschen.

2.5.4. Die *DNR* beschäftigt 32 Mitarbeiter, während die Zollfahndungsinspektionen, die ihr unterstellt sind und die mit Drogenangelegenheiten befasst sind, insgesamt 222 Personen beschäftigen. Dieses Personal ist nicht ausschließlich für Ermittlungen wegen unrechtmäßiger Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zuständig. Die Zahl der für diese Aufgabe abgestellten Personen ist abhängig von der Anzahl der "Anrufe" der örtlichen Dienststellen, von den Mitteilungen der nationalen Dienste und/oder der ausländischen Kollegen, mit denen sie zusammenarbeiten, jedoch auch von ihrer eigenen Arbeit, die auf der Grundlage von Risikoanalysen geplant wird. Bei den Zollbehörden ist daher die Quantifizierung der personellen und finanziellen Mittel zur Bekämpfung des Drogenhandels äußerst schwierig. Im Übrigen ist eine auf Grundstoffe spezialisierte Einheit innerhalb der *DNR* tätig, die mit Mitgliedern der *Inspection de la pharmacie du Ministère de la santé* (Inspektion der Apotheken des Ministeriums der Volksgesundheit) sowie mit *DNR*-Personal besetzt ist.

2.5.5. Die Politik wird durch allgemeine Direktiven umgesetzt, die den Zollbehörden zugeleitet werden und die Weisungen darüber enthalten, wie mit nachweislichen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 und dessen Durchführungsbestimmungen (einschließlich der Regelungen für bestimmte psychotrope Stoffe) umzugehen ist.

2.5.6. Ferner ist eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen den Aspekten, die unter das allgemeine Recht fallen und die zur Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, und den Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder Lizenzvorschriften, welche von den Zollbehörden selbst bearbeitet werden.

2.6. Aus- und Fortbildung

2.6.1. Jeder Gendarm hat eine Grundausbildung absolviert, in der die Drogenproblematik angeschnitten wurde (Gesetzgebung, Bestimmung der Substanzen, Multiplikatorfunktion, Verminderung der Belästigung, Intervention bei örtlichen Drogendeals usw.). Gendarme, die der BSR zugeteilt werden, erhalten anschließend eine Spezialausbildung. Diese umfasst insbesondere die besonderen polizeilichen Ermittlungsmethoden (kontrollierte Lieferung, grenzüberschreitende Observation usw.), Auffrischungskurse in der Erkennung von Rauschgift und zu den Rechtsgrundlagen (Gesetz über Betäubungsmittel, Grundstoffe, Doping usw.), grundlegende Techniken zur Ermittlung der Vermögensmasse und Ähnliches. Neben dieser mehrwöchigen theoretischen Ausbildung absolvieren die BSR-Anwärter auch ein Praktikum von mehreren Monaten bei einer BSR-Einheit.

26.2. Ferner gibt es zusätzliche juristische Lehrgänge für die Personen, die speziell mit der Drogenproblematik befasst sind, vor allem im Kreis der BSR. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Fortbildung in Fragen der Aushebung illegaler Labors, Grundstoffe, Informationsmanagement, spezielle kriminelle Gruppierungen (Türken, Kolumbianer usw.) und Abzweigung von Arzneimitteln.

2.6.3. Neu eingestellte Bedienstete der Zollverwaltung erhalten eine sechsstündige Grundausbildung zum Problem der Drogenkriminalität. Bedienstete der Fahndungsinspektionen können an Spezialkursen und Seminaren über die strafrechtliche Verfolgung des Drogenhandels und sachverwandte Themen (z.B. Grundstoffe) teilnehmen.

2.6.4. Zur Teilnahme an den kriminalitätsanalytischen Lehrgängen der Gendarmerie müssen die Bewerber zuerst das Auswahlverfahren für "Spezialisten für die operative Kriminalitätsanalyse" bestehen, das vom Einstellungsdienst der Gendarmerie und dem Büro für Kriminalitätsanalyse gemeinsam organisiert wird. Ein Bewerber, der infolge dieses Auswahlverfahrens für nicht geeignet befunden wird, wird für zwei Jahre von der Teilnahme an einem solchen Lehrgang ausgeschlossen. Die Bewerber müssen sich ebenfalls verpflichten, an dem 15-wöchigen Lehrgang teilzunehmen, davon zwei Wochen mit Unterkunft in Ausbildungszentren. Diese Grundausbildung umfasst ein 6-wöchiges Praktikum bei der BCR und den operativen Einheiten.

2.6.5. Neben dieser Grundausbildung werden auch Fortbildungsmaßnahmen organisiert. Die Fortbildung erfolgt entweder für bestimmte Analytiker auf der Grundlage ihrer Beurteilung oder wird allen angeboten. Alle zwei Monate finden unter der Schirmherrschaft des Direktors des Büros für Kriminalanalyse Ausbildungs- und Informationstage statt, bei denen die Analytiker anwesend sein müssen. Für alle aktiven Analytiker werden regelmäßige Auffrischkurse organisiert, die sich auf alle mit der Kriminalitätsanalyse zusammenhängenden Bereiche und insbesondere auf den Bereich Informatik erstrecken.

2.6.6. Bei den Zollbehörden ist einstweilen keine Fortbildung im Bereich der Kriminalitätsanalyse vorgesehen. Bislang haben nur einige wenige Vertreter der Zollverwaltung (Fahndungsdienste und Ausbilder) an einem speziellen Schulungsseminar teilgenommen.

2.7. Kontrolle

2.7.1. Es gibt keine besonderen Evaluierungssysteme, um für den Bereich der Strafverfolgung zu bewerten, ob die vereinbarten Beschlüsse umgesetzt, die Ressourcen auf angemessene Weise eingesetzt und alle verbindlich vorgeschriebenen Verfahren eingehalten wurden.

2.7.2. Nach Aussagen der belgischen Behörden wird dies dadurch gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft nach wie vor als Hüter der Legalität der von den Polizeidiensten angewandten Ermittlungsmethoden fungiert, und hierbei die Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit berücksichtigt.

2.7.3. Ferner überwachen die nationalen Magistrate die Verwendung der für verdeckte Ermittlungen bereitgestellten Mittel.

DECLASSIFIED

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Allgemeines

3.1.1. Es muss zwischen den so genannten "weichen" und den so genannten "harten" Informationen unterschieden werden. Weiche Informationen sind ausschließlich im Rahmen der polizeilichen Arbeit zu verwenden und können nicht in Gerichtsverfahren verwertet werden. Harte Informationen können hingegen in Gerichtsverfahren verwertet werden. Letztere werden in einer Datenbank gespeichert, zu der alle Polizeidienste Zugang haben. Auch den Zollbeamten kann über ihre Verbindungsbeamten bei dem *SGAP* und Europol Zugang gewährt werden.

3.1.2. Sowohl weiche als auch harte Informationen können zur strategischen Analyse ("Intelligence") genutzt werden. Die Datenbank für harte Informationen wird aus den Protokollen und den diese Protokolle zusammenfassenden einheitlichen Formularen gespeist. Jedes zu einem Drogen delikt aufgenommene Protokoll führt zu einem solchen einheitlichen Formular, das allen Polizeidiensten zur Verfügung gestellt wird.

Ein informelles Dokument, das Angaben über Beschlagnahmen im Flughafen von Brüssel enthält, findet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene weite Verbreitung.

3.1.3. Strategieberichte internationaler Gremien oder anderer Staaten werden im BCR herangezogen, um insbesondere zu beurteilen, ob die von der belgischen Gendarmerie beschlossenen Maßnahmen noch zweckdienlich sind. Operative Analysen der Gendarmerie können im Rahmen eines bestimmten Gerichtsverfahrens genutzt werden, jedoch auch - in einem allgemeineren Kontext - als Reaktion auf einen bestimmten Modus operandi. Das jüngste Beispiel hierzu ist die Analyse von Haschischeinfuhren über die Marokko-Route.

3.1.4. Die Polizei arbeitet derzeit mit folgenden Datenbanken:

- Datenbanken für harte polizeiliche Informationen (POLIS und PJP). Diese beiden Datenbanken werden jeweils von der Gendarmerie und der *Police judiciaire* verwaltet; die an diese Systeme angebundenen Polizeidienste geben die Daten anhand von einheitlichen Formularen ein.
- Nationales Register, das administrative Daten zu Personen enthält und vom Innenministerium verwaltet wird.

- DIV-Datenbank, die Informationen über die in Belgien zugelassenen Fahrzeuge enthält und vom Verkehrsministerium verwaltet wird.
- Datenbank über die Abonnements bei der früheren nationalen Telefongesellschaft (Belgacom).
- Datenbank für weiche polizeiliche Informationen, die aus den Berichten und Anfragen der verschiedenen belgischen und ausländischen Einheiten und Diensten gespeist wird, und die von der Gendarmerie verwaltet wird; eine Zugriffsmöglichkeit besteht lediglich für die Gendarmeriebrigaden.
- Datenbanken von Europol und Interpol sowie SIS über den SGAP.

3.1.5. Die Grenzen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit für justizielle Zwecke sind in einem Rundschreiben festgelegt, das das *Collège des Procureurs Généraux* vor kurzem verabschiedet hat. Einige Informationen können frei zwischen Polizeidiensten ausgetauscht werden, während andere erst nach vorheriger Genehmigung durch die für die betreffenden Dossiers zuständigen Magistrate ausgetauscht werden dürfen. Da der Ausdruck "nur für den Polizeigebrauch" nicht definiert ist, legen ihn die verschiedenen Polizeidienste unterschiedlich aus. Eine Direktive des Justizministers und des *Collège des Procureurs Généraux* sieht vor, dass die belgischen Polizeidienste weiche Informationen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden austauschen dürfen.

3.1.6. Wie bereits unter Nummer 2.1.2 erwähnt, zählt die Koordination der Auswertung derartiger Informationen zu den wesentlichen Aufgaben der *Division "Coopération Policière Internationale"* der SGAP als der zentralen Kontaktstelle für den gesamten grenzüberschreitenden Austausch polizeilicher Informationen.

Zu diesem Zweck werden alle ausgetauschten Informationen indiziert und registriert, damit sie den entsprechend ermächtigten Strafverfolgungsdiensten zur Verfügung gestellt werden können. Die besagte SGAP-Abteilung unterliegt der Aufsicht durch das Büro der *Magistrats nationaux* und die *Commission permanente de la protection de la vie privée* (Ständiger Ausschuss für den Schutz des Privatlebens).

3.1.7. Die *Cellule de Traitement des Informations Financières - CTIF* (Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen) ist Belgiens *Financial Intelligence Unit - FIU* (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen). Die CTIF ist eine Verwaltungsbehörde, die sowohl dem Justiz- als auch dem Finanzministerium nachgeordnet ist. Die Befugnisse der TIF zur Verarbeitung finanzieller Informationen erstrecken sich auf die Bekämpfung aller Arten von Geldwäsche und sind daher nicht auf den Drogenhandel beschränkt.

3.1.8. Unmittelbar dem Justizminister beigeordnet ist der *Service de la politique criminelle* (Dienst für Kriminalpolitik). Seine Aufgabe besteht in der Sammlung von Informationen zur Kriminalpolitik, auf deren Grundlage Empfehlungen für das Ministerium und das *Collège des procureurs* zur Präventionspolitik und zu Fragen der Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Bereichen erarbeitet werden. Dieser Dienst hat erst seit kurzem seine Arbeit auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität ausgedehnt, so dass noch keine Aussage darüber möglich ist, welche Rolle ihm im Rahmen einer künftigen Strategie zur Bekämpfung des Drogenhandels sinnvollerweise zukommen sollte.

3.2. Finanzermittlungen

3.2.1. Die *CTIF* wird von einem von der Staatsanwaltschaft abgeordneten Magistrat geleitet und ist weder eine Justizbehörde noch ein Polizeidienst, sondern erfüllt eine Aufgabe im Rahmen der Rechtspflege, indem sie der zuständigen Staatsanwaltschaft Dossiers übermittelt, die konkrete Indizien für Geldwäsche enthalten, damit diese gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren einleiten kann.

3.2.2. Die *CTIF* zentralisiert, verarbeitet und analysiert Informationen über das Waschen von Erträgen, die u.a. durch Drogenhandel und andere Formen schwerer Kriminalität, die im Gesetz vom 11. Januar 1993⁹ erschöpfend aufgezählt sind, erwirtschaftet wurden. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen, die von Finanzinstituten (Kreditinstituten, Wechselstuben, Kapitalanlagegesellschaften, Lebensversicherern usw.) und anderen Berufszweigen, die zur Geldwäsche genutzt werden können (Kasinos, Immobilienmaklern, Geldtransportunternehmen, Notaren, Gerichtsvollziehern, Buchprüfern, Steuerberatern, Abschlussprüfern) erstattet werden. Diese Einrichtungen und Berufszweige müssen gemäß dem Gesetz vom 11. Januar 1993 alle Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, der *CTIF* mitteilen. Ferner ist diese Stelle berechtigt, sie um alle Informationen zu ersuchen, die ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben nützlich erscheinen. Allerdings können sich Notare, Gerichtsvollzieher, Buchprüfer, Steuerberater und Abschlussprüfer gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuchs auf das Berufsgeheimnis berufen.

⁹ *Loi relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins du blanchiment de capitaux* Gesetz zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ersetzt und annulliert den im Belgischen Staatsblatt vom 28.1.1993 auf S. 1564 erschienenen Text, veröffentlicht am 9.2.1993).

3.2.3. Ferner ist die *CTIF* berechtigt, Informationen bei der Polizei (*Police Communale, Police judiciaire, Gendarmerie*) und den nationalen Verwaltungsbehörden (Steueraufsichtsbehörde, für Unternehmen und Einnahmen zuständige Steuerbehörde, Zollbehörden, Staatssicherheit, Ausländeramt usw.) einzuholen. Die *CTIF* arbeitet mit Verbindungsbeamten bei der Gendarmerie und der *police judiciaire* zusammen, die für einen reibungslosen Informationsfluss von den Polizeidienststellen zum *CTIF* sorgen. Auch vonseiten der Steuerverwaltung werden viele Informationen übermittelt. Seit Februar 2000 hat die *CTIF* auch Zugriff auf das nationale Bevölkerungsregister.

3.2.4. Die aufsichts- oder disziplinarrechtlich für die der Meldepflicht unterliegenden Stellen und Berufszweige zuständigen Instanzen müssen die *CTIF* auch über alle Sachverhalte unterrichten, von denen sie Kenntnis erhalten haben und von denen anzunehmen ist, dass sie einen Beweis für Geldwäsche darstellen könnten.

3.2.5. Schließlich tauscht die *CTIF* im Rahmen der Zusammenarbeit auch Informationen mit ausländischen FIUs auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aus. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die *CTIF* 24 Kooperationsabkommen geschlossen.

3.2.6. Die Mitglieder und Bediensteten des *CTIF* unterliegen einer strengen Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen Informationen nur unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen an den zuständigen Staatsanwalt, die aufsichts- und disziplinarrechtlich zuständigen Instanzen, an ausländische Stellen mit vergleichbarem Aufgabenbereich und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (*OLAF*) weiterleiten. Darüber hinaus ist ihnen jede Weitergabe von Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten haben, untersagt. Dies trifft auch in den Fällen nach Artikel 29 der Strafprozessordnung zu, wonach jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Verbrechen oder einem Vergehen erhält, unverzüglich den Staatsanwalt verständigen muss.

3.2.7. Die *CTIF* hat sechs Mitglieder. Diese beschließen die Weiterleitung von Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn sie der Auffassung sind, dass ein konkreter Geldwäschemverdacht besteht. Die *CTIF*-Mitglieder sind Finanzexperten mit mindestens 10-jähriger Berufserfahrung im Bereich Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft, wobei bei dieser Tätigkeit ein Bezug zur Arbeit der unter das einschlägige Gesetz fallenden Personen und Einrichtungen vorhanden gewesen sein muss. Ferner zählen zum Mitarbeiterstab neun Finanzinspektoren, die die Ermittlungsberichte erstellen, auf deren Grundlage die *CTIF*-Mitglieder ihre Entscheidungen treffen. Diese Inspektoren haben einen Hochschulabschluss in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften.

3.2.8. Seit Einrichtung der *CTIF* beträgt der Anteil der mit der Drogenkriminalität zusammenhängenden Dossiers 54,1 % aller aufgedeckten Fälle.

DECLASSIFIED

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen durch Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft

4.1.1. In Belgien werden Finanzermittlungen in Strafsachen nicht getrennt von der gerichtlichen Voruntersuchung durchgeführt. Eine Finanzermittlung ist - in anderen Worten - stets Teil des Ermittlungsverfahrens bzw. der gerichtlichen Voruntersuchung. Belgien kennt keine speziellen Rechtsvorschriften zur Ermittlung von Vermögensgegenständen, so dass die allgemeinen Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung Anwendung finden. Allerdings beabsichtigt die Regierung, eine Rechtsgrundlage für getrennte Finanzermittlungen zu schaffen.

4.1.2. Im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter dieselben Befugnisse wie der Staatsanwalt und darf daher auch Beschlagnahmen vornehmen. Die Tatsache, dass in Belgien die allgemeinen Bestimmungen über die Einziehung Anwendung finden, stellt jedoch kein Hindernis dafür dar, dass eine parallele Finanzermittlung während des Ermittlungsverfahrens oder der gerichtlichen Voruntersuchung durchgeführt wird. Eine solche Finanzermittlung ist in diesen Fällen einfach Teil des betreffenden Verfahrens. Die Finanzermittlung kann zum Beispiel zur Schätzung der einzuziehenden Vermögensgegenstände genutzt werden, damit zum Zeitpunkt der Verurteilung des Angeklagten die nötigen Vorbereitungen getroffen sind.

4.1.3. Belgien hat das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 1990 im Jahre 1997 ratifiziert. Noch im selben Jahr wurde das Übereinkommen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und Einziehung angewendet.

4.1.4. Derzeit wird in Belgien die Möglichkeit geprüft, eine unabhängige Finanzermittlung nach Verkündung eines Strafurteils durchzuführen. Allerdings wurden diesbezüglich noch keine konkreten Initiativen ergriffen.

4.1.5. Die *CTIF* ist zur Durchführung von Finanzermittlungen im allgemeinen Sinne des Wortes, jedoch nicht im polizeilichen Sinne ermächtigt. Sie ist berechtigt, die Vorlage aller von ihr als nützlich betrachteten Informationen im Original oder als Abschrift zu verlangen. Sie darf daher in alle für ihre Arbeit möglicherweise wichtigen Dokumente von Finanzinstituten, Immobilienmaklern, Geldtransportunternehmen und Spielkasinos vor Ort Einblick nehmen. Ferner kann sich die *CTIF* von externen Experten ihrer Wahl unterstützen lassen.

4.1.6. Die *CTIF* kann die Durchführung einer Finanzoperation wegen der Bedeutung oder Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit 24 Stunden lang suspendieren.

4.1.7. Die Frage, ob konkrete Indizien für Geldwäschehandlungen vorliegen, wird durch den Abgleich von Finanz- und Bankdaten (größere Überweisungen auf ein Konto, Wechsel vieler unterschiedlicher Devisen usw.) und ggf. verfügbaren polizeilichen Daten oder Aspekten wie Berufszweig (außergewöhnlich hohes Einkommen für den betreffenden Berufszweig), Profil der betreffenden Person (Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppierung), Umgang mit anderen Personen (Umgang mit Personen, deren Beteiligung am Drogenhandel bekannt ist) oder geografische Lage (Offshore-Finanzplatz) beantwortet. Anhand dieser Methode konnten Typologien der Geldwäsche erstellt werden.

4.1.8. Das Kapitel über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Föderalen Aktionsprogramm für Sicherheit und Strafvollzug vom 31. Mai 2000 enthält einen Entwurf Nummer 33 über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

4.1.9. Eine Spezialeinheit der Police Judiciaire ist mit Wirtschafts- und Finanzdelikten befasst; es handelt sich um das Office Central de la Délinquance économique et financière organisée (*OCDEFO*) (Zentrales Büro zur Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Finanzkriminalität). Das *OCDEFO* ist der natürliche Partner für die Zusammenarbeit mit dem *CTIF*, und beide haben gute Arbeitsbeziehungen aufgebaut. Seine Bedeutung wird daraus ersichtlich, dass im Jahre 1999 67,5 % aller von dem *OCDEFO* bearbeiteten Fälle die Geldwäsche betraf. Hiervon wiesen 34,1 % einen Bezug zur Drogenkriminalität auf. Nach Aussagen des *OCDEFO* ist in Belgien eindeutig festzustellen, dass die nicht zum Finanzbereich gehörenden Branchen den Rechtsvorschriften über die Meldung verdächtiger Transaktionen in ungenügendem Maße nachkommen.

4.1.10. Bei der Gendarmerie werden Finanzermittlungen wie andere strafrechtliche Ermittlungen von Mitgliedern der *BSR* durchgeführt. Einige Ermittlungen werden jedoch von den regulären Gendarmeriebrigaden durchgeführt.

Innerhalb der *BSR* sind Finanzermittler entweder den mit "klassischen" Straftaten befassten Einheiten (Drogen, Sitte, Raubüberfälle usw.) zugeteilt oder sie bilden eine eigene Finanzabteilung, die mit Geldwäsche und Ermittlung von Vermögenswerten befasst ist.

Jede *BSR*-Einheit verfügt zumindest über einen Ermittler, der speziell für Finanzermittlungen ausgebildet wurde. Bei der Gendarmerie wurden ca. 320 Bedienstete speziell für Finanzermittlungen im Rahmen eines einwöchigen Lehrgangs ausgebildet.

Einige Ermittler erhalten zudem eine Fortbildung im Bereich Buchprüfung, die zu einem Fachhochschuldiplom führen kann.

4.1.11. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, dass sich im Rahmen des BCR-Programms "Organisierte Kriminalität und Vermögenswerte" ein elfköpfiges Expertenteam auf den finanziellen Ansatz der Verbrechensbekämpfung spezialisiert hat. Dieses Team unterstützt alle Gendarmerieeinheiten bei allgemeinen Ermittlungen in Bereichen, die einen Bezug zu Finanzfragen aufweisen.

4.1.12. Im Rahmen des Möglichen gehen die Staatsanwaltschaften immer mehr dazu über, ihre Finanzermittlungen auf der Grundlage von Dossiers durchzuführen, indem sie parallel zu dem Basisdossier ein weiteres Dossier über Hinweise auf Geldwäsche eröffnen; dies geschieht mit dem Ziel, die Einziehung von Vermögensgegenständen zu erreichen und abzuschätzen, ob auch eine Einziehung des Wertersatzes durchgeführt werden kann. Diesbezüglich stehen noch keine exakten Zahlen zur Verfügung, aber die Geschäftsstellen werden voraussichtlich in Kürze in der Lage sein, präzise Daten vorzulegen.

4.1.13. Die Zollverwaltung leistet Ersuchen der zuständigen Behörden um Übermittlung von Finanzinformationen ohne Einschränkung Folge. Es handelt sich hierbei in der Regel um die Durchführung einer von einem Magistrat erteilten Weisung. Nach dem *Loi générale sur les douanes et accises* (allgemeines Zollgesetz)¹⁰ handeln Zollbeamte in Ausübung ihres Amtes, wenn sie Informationen an andere staatliche Verwaltungsbehörden, Behörden der belgischen Gemeinschaften und Regionen, Staatsanwaltschaften, Geschäftsstellen der Gerichte und ähnliche Stellen sowie an öffentliche Einrichtungen oder Gremien übermitteln. Diesen Stellen werden Informationen übermittelt, sofern sie diese zur Erfüllung der ihnen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben benötigen. Die Bediensteten der Stellen, denen die Zollverwaltung Steuerinformationen übermittelt hat, unterliegen ebenso wie die Bediensteten der Zollverwaltung der Geheimhaltungspflicht und sind nicht befugt, die Informationen außerhalb des Rahmens der Rechtsvorschriften zu nutzen, für deren Durchführung sie übermittelt wurden.

¹⁰ Artikel 320 des *Arrêté Royal portant coordination des dispositions générales relatives aux douanes et accises* vom 18. Juli 1977 (Königlicher Erlass zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Verbrauchssteuern)

4.1.14. Ferner sind Importeure, Exporteure und alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar an der Ein- oder Ausfuhr von Waren beteiligt sind, gesetzlich verpflichtet ¹¹ den Beamten der Zollverwaltung auf Aufforderung Einblick in ihre Geschäftsbücher, Rechnungen, Abschriften von Briefen, Kassenbücher, Inventurbücher und andere Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente und Korrespondenz, die ihre kommerzielle oder berufliche Tätigkeit betreffen, zu gewähren, wenn die Bediensteten des Zolls dies für notwendig erachten.

4.1.15. Kreditinstitute, Banken und Wertpapiermakler können nur auf der Grundlage einer Sondergenehmigung des Generaldirektors der Zollverwaltung zur Übermittlung der oben genannten Schriftstücke verpflichtet werden. Ferner sind die oben genannten Personen verpflichtet, mündlich oder schriftlich Auskunft zu den Waren zu geben. Die Beamten der Zollverwaltung sind berechtigt, Dokumente und Korrespondenz zu kopieren oder zu verwahren, wenn diese Schriftstücke einen Beweis für einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen oder zur Erbringung eines solchen Beweises beitragen.

4.2. Besondere Ermittlungsmethoden

4.2.1. Bislang gibt es noch keine speziellen Rechtsvorschriften zu den besonderen Ermittlungsmethoden. Maßgebend in diesem Bereich sind die vertraulichen Rundschreiben des Justizministeriums von 1990 und 1992. Das Justizministerium arbeitet zurzeit an einem Gesetzentwurf, der insbesondere den Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur organisierten Kriminalität in Belgien Rechnung trägt.

4.2.2. Belgien nimmt an zahlreichen grenzüberschreitenden Operationen zur Bekämpfung des Drogenhandels teil, die eine Koordinierung auf internationaler Ebene erfordern. Im Jahre 1999 wurden - belgischen Statistiken zufolge - 120 kontrollierte Lieferungen durchgeführt. Nach Aussagen der belgischen Behörden wurden diese Operationen ohne größere Zwischenfälle abgewickelt.

4.2.3. Die belgischen Behörden haben allerdings auf zwei Schwachstellen hingewiesen, die Probleme bereiten können: Ein Nachbarstaat hat besonders restriktive Rechtsvorschriften in Bezug auf kontrollierte Lieferungen. Hiernach dürfen unter anderem ausländische Polizeibeamte nicht als verdeckte Ermittler an einer kontrollierten Lieferung teilnehmen, die durch das Hoheitsgebiet dieses Staates führt.

¹¹ Artikel 203 des Arrêté Royal portant coordination des dispositions générales relatives aux douanes et accises vom 18. Juli 1977.

4.2.4. Ein weiteres Problem, das mehrmals mit einem anderen Nachbarstaat Belgiens aufgetreten ist, besteht darin, dass vor Beginn einer Operation kein internationales Rechtshilfeersuchen übermittelt wurde. In diesen Fällen wurde Belgien erst sehr spät über die Operation unterrichtet und so vor vollendete Tatsachen gestellt.

Nach Aussagen der belgischen Behörden kommt es auch vor, dass kontrollierte Lieferungen von anderen Ländern als einfache grenzüberschreitende Observationen angekündigt werden, damit das flexiblere Verfahren nach Artikel 40 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens angewandt werden kann.

4.2.5. Anträge auf Durchführung einer kontrollierten Lieferung werden in Belgien von der Staatsanwaltschaft gestellt, die für das betreffende Gebiet zuständig ist. Die Übermittlung derartiger internationaler Rechtshilfeersuchen an andere Staaten obliegt grundsätzlich dem Büro des Nationalmagistrats.

An Belgien gerichtete Anträge auf kontrollierte Lieferungen fallen in den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Nationalmagistrats; er trifft eine Entscheidung nach Anhörung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn der Bestimmungsort der Drogen in Belgien bekannt ist; er entscheidet alleine, wenn der Bestimmungsort in Belgien unbekannt ist oder wenn es sich um eine Durchfuhr von Drogen durch das belgische Hoheitsgebiet handelt. Ferner prüft er die Rechtmäßigkeit des Antrags (Vorhandensein eines internationalen Rechtshilfeersuchens) und die zur Verfügung stehenden operativen Kapazitäten.

Sowohl die Nationalmagistrate als auch die Staatsanwaltschaften, die die Ermittlungen durchführen, sind rund um die Uhr/sieben Tage in der Woche erreichbar.

4.2.6. Für Fragen des Drogenhandels sind in der Regel die Dienststellen der Gendarmerie zuständig. Zwar laufen die Kontakte mit einem anderen Staat grundsätzlich über den SGAP, die operative Koordinierung innerhalb der Polizei wird jedoch unmittelbar durch das *BCR- Programme Drogues* und die nationalen Stellen der anderen Staaten durchgeführt. In sehr seltenen Fällen erfolgt die Koordination über die Verbindungsbeamten bei Europol.

Rechtshilfeersuchen werden in der Regel dem Bereitschaftsdienst der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit des *SGAP* zugeleitet. Gelegentlich werden solche Ersuchen auch dem Nationalmagistrat oder dem *BCR* der Gendarmerie zugeschickt. Nach Prüfung durch den Nationalmagistrat werden derartige Ersuchen an das *BCR* der Gendarmerie zur Erledigung weitergeleitet; dieses sorgt für die Koordination mit den Observationsteams und den operativen Diensten der beteiligten anderen Staaten. In bestimmten Fällen kann Unterstützung durch Beamte der Zollfahndungsdienste angefordert werden.

4.2.7. Europol ist nur in Ausnahmefällen an diesem Verfahren beteiligt. Direktkontakte zwischen den Justizbehörden und den operativen Diensten der beteiligten anderen Staaten gelten in der Regel als schneller und wirksamer.

4.2.8. Gemäß den ministeriellen Rundschreiben von 1990 und 1992, die kontrollierte Lieferungen unter bestimmten Bedingungen gestatten, ist diese Ermittlungsmethode nicht auf Drogenlieferungen beschränkt. Im Text des Rundschreibens wird der allgemeinere Ausdruck "illegaler Warentransport" verwendet, so dass diese Methode auch bei illegalen Waffenlieferungen oder Falschgeldlieferungen möglich ist.

4.2.9. Belgien ist auch an grenzüberschreitenden Drogentransaktionen oder Austauschoperationen beteiligt, bei denen die Drogen insgesamt oder teilweise durch eine legale Substanz ersetzt werden. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn das Risiko besteht, dass die Drogenlieferung nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden kann.

Diese Vorgehensweise ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Ersetzen der Drogen die polizeiliche Operation gefährden könnte oder wenn dies zu Problemen für das spätere Gerichtsverfahren im Bestimmungsland der Drogen führen könnte. In bestimmten Ländern ist eine Strafverfolgung nämlich nur möglich, wenn die Drogen auch tatsächlich in ihrem Hoheitsgebiet sichergestellt wurden.

DECLASSIFIED

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Neben den bereits beschriebenen Diensten ist auch das Büro des Nationalmagistrats für die Koordination der Strafverfolgungsbehörden auf nationaler Ebene zuständig. Was die Kontakte mit anderen Ländern betrifft, so wurde der SGAP zur nationalen Kontaktstelle bestimmt. Diese Stelle setzt sich aus Mitgliedern der drei Polizeiorgane und einem Mitglied der Zollverwaltung zusammen, obgleich kein förmliches Kooperationsprotokoll zwischen Polizei und Zoll besteht. Europol-Projekte und Analysen werden vom SGAP und dem BCR-Programme drogues geprüft und anschließend dem Nationalmagistrat zur Genehmigung vorgelegt.

5.1.2. Aufgrund seiner Befugnisse zur Bekämpfung des Drogenhandels hat der belgische Zoll im Einklang mit den internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zu der Division "Coopération Policière Internationale" des SGAP, die die Aufgaben der nationalen Europol-Stelle wahrnimmt, zwei Verbindungsbeamte entsendet, von denen der eine seine Behörde in der nationalen Stelle vertritt, während der andere als belgischer Verbindungsbeamter bei Europol fungiert.

5.1.3. Diese Zusammenarbeit in Form eines über Europol abgewickelten Informationsaustauschs beruht auf einer von den Innen-, Justiz- und Finanzministern im Jahre 1999 unterzeichneten Vereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt. Nach Ansicht der belgischen Behörden bereitet die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Polizei allerdings bestimmte Schwierigkeiten, da die Verbindungsbeamten aufgrund der Tatsache, dass Zollbeamte in Belgien nicht die Stellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben, nicht zur Teilnahme am Informationsaustausch berechtigt sind, es sei denn, die Dossiers beziehen sich auf Straftaten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aus oder nach Drittstaaten von Waren, die dem Verbot, der Beschränkung und/oder Kontrollmaßnahmen unterliegen, oder die Dossiers betreffen Waren, die der zollamtlichen Überwachung im Sinne der Artikel 4 bis 13, 37 und 183 des Zollkodexes der Gemeinschaften unterliegen. Ferner können aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften und des Europol-Übereinkommens polizeiliche Informationen nur dann systematisch an die Zollverwaltung weitergeleitet werden, wenn diese direkt an dem betreffenden Dossier beteiligt ist.

5.1.4. Die Division "Coopération Policière Internationale" des *SGAP* nimmt somit eine Koordinierungsfunktion bei dem Informationsaustausch wahr, der unter Aufsicht und mit Genehmigung der Nationalmagistrate erfolgt. Hierbei wird jedoch fallweise vorgegangen; eine systematische Übermittlung von Informationen ist hierbei ausgeschlossen.

5.1.5. Es sind keine speziellen Verfahren für operative Fragen, die sowohl den Zoll als auch die Polizei betreffen, vorgesehen und es wurden keine multidisziplinären Gruppen im Sinne des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingerichtet. Die Zusammenarbeit im operativen Bereich wird auf örtlicher Ebene durch die betreffenden Dienste organisiert. Es gibt keine gemeinsamen mobilen Streifen oder Ausbildungsprogramme, allerdings können Ausrüstungsgegenstände auf der Grundlage lokaler Vereinbarungen von beiden Organe genutzt werden.

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Aufgrund der Auswirkungen der Kriminalität mit Ursprung in Mittel- und Osteuropa hat die belgische Regierung beschlossen, ihre Zusammenarbeit mit diesen Ländern zu intensivieren; der 1997 eingeleitete Briefwechsel konnte in der Folge mit einigen Ländern in Form von bilateralen polizeilichen Kooperationsabkommen formalisiert werden, mit anderen Ländern ist dieser Prozess noch im Gange.

5.2.2. Die bestehenden bilateralen Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, sind in Anlage B aufgeführt.

5.2.3. Mit den angrenzenden Mitgliedstaaten wurden bilaterale Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Durchführung und Präzisierung der Schengener Übereinkommen geschlossen; diese Abkommen sind in Anlage C aufgeführt.

5.2.4. Abgesehen von den formellen Abkommen im Zollbereich gibt es in der Praxis eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Zollbeamten anderer Länder in Form von regelmäßig durchgeführten gemeinsamen Überwachungsoperationen.

5.2.5. Gemäß dem belgischen Ansatz erfordert die Wahl eines bestimmten Informationsweges eine spezielle, einzelfallbezogene Analyse unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität.

Was den Informationsaustausch über schwere Straftaten und/oder OK. betrifft, so geht aus den Statistiken zu 1999 hervor, in wie viel Prozent aller Fälle ein bestimmter Informationsweg gewählt wurde: Interpol 49,9 %, Verbindungsbeamte 23,8 %, Europol 13,9 % und Schengen 12,4 % (hauptsächlich grenzüberschreitende Operationen).

Interpol wurde deshalb so oft gewählt, weil es sich um eine weltweitoperierende Organisation handelt und weil das Europol-Übereinkommen nach Ansicht der belgischen Fachleute äußerst strenge Regeln auferlegt, die nicht zu einer maximalen Nutzung Europols anregen.

5.2.6. Die Nationalmagistrate und die Staatsanwaltschaften haben auf operativer Ebene keinerlei Kontakt mit Europol. Kontakte gibt es ausschließlich in der Phase, der Informationsübermittlung, was den Aussagen der Nationalmagistrate zufolge nur selten vorkommt.

Bislang wurde von Europol nur in sehr geringem Umfang technische Unterstützung oder Fachwissen zur Verfügung gestellt. Es gibt Anzeichen, dass sich dies in Zukunft in Bezug auf operative Projekte ändern wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Weiterleitung von Ermittlungsergebnissen an Europol von dem für die betreffenden Dossiers zuständigen Magistrat genehmigt werden muss. Diese Ergebnisse werden nicht systematisch an Europol weitergegeben; stellt Europol allerdings einen dahin gehenden Antrag, so können die Ergebnisse in bestimmten Fällen nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Magistrats übermittelt werden.

5.2.7. Die belgische FIU darf im Rahmen der gegenseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Informationen mit ausländischen Stellen austauschen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen und die einer vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterliegen wie die CTIF. Diese Kooperationsvereinbarungen beruhen grundsätzlich auf dem Modell der Egmont-Gruppe. Seit seiner Gründung hat die CTIF 24 Kooperationsabkommen mit den zuständigen Dienststellen der folgenden Staaten geschlossen: Australien, Brasilien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Spanien, USA, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Ungarn, Italien, Litauen, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Slowenien, Schweden und die Schweiz. Die Zusammenarbeit der CTIF mit den Dienststellen anderer Staaten erfolgt fallbezogen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

Die unterschiedliche Beschaffenheit der Stellen, die Informationen über Finanztransaktionen verarbeiten, hat gelegentlich zu Problemen geführt. Einige dieser Stellen sind Polizei- oder Justizstellen,

während andere Verwaltungsdienste sind oder gar als Mischformen bezeichnet werden können. Es gab Fälle, in denen sich Stellen, die den Polizeiapparat zuzurechnen sind, geweigert haben, Informationen mit Stellen, die der allgemeinen Verwaltung angehören, auszutauschen. Die CTIF hat allerdings Kooperationsvereinbarungen mit derartigen Diensten geschlossen. Derzeit tritt das oben genannte Problem lediglich im Hinblick auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf.

5.3. Drogenverbindungsbeamte

5.3.1. Gegenwärtig haben zwölf Staaten von Belgien akkreditierte Verbindungsbeamte entsandt. Vier weitere Staaten haben ebenfalls Verbindungsbeamte entsandt, die jedoch noch nicht akkreditiert wurden. Sie sind in Anlage D aufgeführt. Gemäß den Akkreditierungsbedingungen haben Verbindungsbeamte keine Ermittlungsbefugnisse im Hoheitsgebiet Belgiens, da derartige Ermittlungen unter die ausschließliche Zuständigkeit der belgischen Polizeikräfte fällt. Die Verbindungsbeamten sorgen für einen effizienten Austausch polizeilicher Informationen und sind für unterschiedliche Straftaten zuständig. Nur die USA und das Vereinigte Königreich haben Polizeibeamte nach Belgien entsandt, die speziell mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität befasst sind.

5.3.2. Gemäß den Zahlenangaben, die der Division "Coopération Policière Internationale" des SGAP zur Verfügung stehen stellte im Jahre 1999 der über die ausländischen Verbindungsbeamten abgewickelte Austausch von Drogeninformationen 0,3 % des Gesamtvolumens der ausgetauschten polizeilichen Informationen dar. Allerdings besteht auch eine Dunkelziffer, die unmöglich eingeschätzt werden kann und die auf die direkten Kontakte zurückzuführen ist, die diese Verbindungsbeamten mit der belgischen Polizei unterhalten, da die Mehrzahl von ihnen in Den Haag stationiert ist.

5.3.3. Bislang hat Belgien 19 Verbindungsbeamte ins Ausland entsandt. Sie vertreten alle belgischen Stellen, die mit der Wahrung von Recht und Ordnung betraut sind (Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden), und sind für eine Vielzahl von Straftaten zuständig. Ihr Stationierungsort ist in Anlage D angegeben.

5.3.4. Funktional gesehen sind diese Verbindungsbeamten der Division "Coopération Policière Internationale" des SGAP unterstellt. Informationen müssen daher über diese Abteilung ausgetauscht werden, die prüft, ob der Informationsaustausch mit geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist. In dringenden Fällen können sich die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar an die Verbindungsbeamten wenden, allerdings muss die Division "Coopération Policière Internationale" des SGAP als Zentralstelle systematisch hierüber informiert werden, damit sie die für die perfekte Koordination der Informationsübermittlung erforderliche Kontrolle und Horizontalität gewährleisten kann.

5.3.5. Bei der Wahrnehmung ihrer justiziellen und/oder polizeilichen Aufgaben bleiben die Verbindungsbeamten unter der operativen Kontrolle der zuständigen belgischen Magistrate (Nationalmagistrate, Staatsanwaltschaft oder Untersuchungsrichter).

5.3.6. Gemäß den Zahlen, die der Division "Coopération Policière Internationale" des SGAP vorliegen, wurden 1999 1,2 % aller ausgetauschten polizeilichen Informationen über belgische Verbindungsbeamte ausgetauscht.

5.3.7. Die von den Verbindungsbeamten in Erfahrung gebrachten Erkenntnisse ("Intelligence") werden den belgischen Justizbehörden entweder direkt oder über die Polizeidienste systematisch über die Zentralstelle (CPI/SGAP) zugeleitet. Die Verbindungsbeamten dürfen nicht mehr als einen Informationsweg für den Austausch von Informationen nutzen; falls sich eine Abstimmung als notwendig erweisen sollte, so muss diese (auf Anfrage oder auf eigene Initiative) von der Zentralstelle (CPI/SGAP) ausgehen.

5.3.8. Entsprechend ihrem Status sind die Verbindungsbeamten in strategischer Hinsicht für eine Reihe von Aufgaben zuständig, die ohne ihre physische Präsenz in dem betreffenden Gebiet nicht durchgeführt werden könnten. 1999 stellten die über einen Verbindungsbeamten abgewickelten grenzüberschreitenden Operationen 9,2 % aller Operationen dieses Jahres dar. In 66 % aller Fälle betrafen grenzüberschreitende Operationen die Drogenkriminalität.

5.3.9. Die zu Europol entsandten Verbindungsbeamten sind nur äußerst selten an der Durchführung von besonderen Ermittlungsmethoden beteiligt. In der Regel wird Direktkontakten mit den nationalen Behörden der betreffenden Länder der Vorzug gegeben.

Ausgehend von der Tatsache, dass kontrollierte Lieferungen 30 % aller im Jahre 1999 durchgeführten grenzüberschreitenden Operationen ausmachten, ist hervorzuheben, dass bei 16 von 368 grenzüberschreitenden Operationen (4,3 %) ein Europol-Verbindungsbeamter in Anspruch genommen wurde.

Nach Aussagen der belgischen Behörden ist der Rückgriff auf Europol im Vergleich zum Schengen-"Kanal" aufgrund der zu zeitaufwendigen und ungenauen Verfahren für die Übermittlung von Informationen, die dem richterlichen Ersuchen vorausgehen müssen, nach wie vor sehr formalistisch und vor allem sehr ungewiss.

6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN BELGIEN BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGEN-HANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMEN-ARBEIT

6.1. Allgemeine Bemerkungen

6.1.1. Der Gutachterausschuss gelangte im Laufe seines Besuchs aufgrund eigener Beobachtungen zu der Überzeugung, dass Belgien fest entschlossen ist, den Drogenhandel zu bekämpfen, und dass es hierbei auf wirksame und effiziente Weise vorgeht. Dem Gutachterausschuss fiel auf, dass alle Fachleute, mit denen er in den besuchten Ministerien und Diensten zusammengetroffen ist, sehr positiv eingestellt und hoch motiviert waren. Alle Gesprächspartner wirkten äußerst professionell und in ihrer Arbeit sehr engagiert.

6.1.2. Die belgischen Regierungen haben die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich sind, um einem ständig wachsenden Problem der Industrieländer und einem der Haupttätigkeitsgebiete der organisierten Kriminalität entgegenzutreten. Die Bestrebungen Belgiens sind umso beachtenswerter, als dieses Land nicht nur seinem föderativen Aufbau sondern auch seiner Mehrsprachigkeit, die mit einer Aufteilung der Kompetenzen zusammenfällt, Rechnung tragen muss.

Die Bestrebungen kommen nicht nur in verschiedenen geplanten oder bereits vorliegenden Gesetzesentwürfen zum Ausdruck, sondern auch in der Tatsache, dass eine bedeutende Umstrukturierung der belgischen Polizeikräfte, die am 1. Januar 2001¹² wirksam wurde, kurz nach der Begutachtung stattgefunden hat. Diese Umwälzung erschwerte jedoch auch die Beurteilung etwaiger künftiger Strukturen, die jene ersetzt haben könnten, die in diesem Gutachten beschrieben und evaluiert wurden.

6.1.3. In den vergangenen Jahren hat Belgien zahlreiche Initiativen zur Ausarbeitung von neuen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Drogenkriminalität, ergriffen und hat somit einen Beitrag zur Verbesserung der Mittel, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann, und zur Beseitigung der verzeichneten Defizite geleistet. Nach Aussagen der belgischen Behörden zielen diese Bemühungen in erster Linie darauf ab, den Wissensstand über die organisierte Kriminalität zu verbessern; um dieses Ziel zu erreichen, wendet Belgien unter anderem verstärkt die Kriminalitätsanalyse an.

¹² Loi organisant un service de police intégré structuré à deux niveaux vom 7. Dezember 1998.

6.1.4. Die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften geht einher mit wissenschaftlichen Untersuchungen, die eine ausgezeichnete Grundlage bilden. So ergab eine *epidemiologische Studie* zum Beispiel, dass die Prävention am besten auf föderaler Ebene mit einem entsprechend angepassten Haushalt organisiert werden sollte; hieran wird gegenwärtig gearbeitet.

6.1.5. Im Hinblick auf die Drogenkriminalität verfolgt Belgien einen multilateralen Ansatz und betrachtet die Bestrafung lediglich als letzten Ausweg, während Abschreckung, Hilfe und Prävention als Bestandteil der Drogenpolitik betrachtet werden, wodurch den unterschiedlichen Folgen der Drogenabhängigkeit Rechnung getragen wird. Obgleich in Belgien in Bezug auf die Verfolgung der Beschaffungskriminalität in der Praxis das Opportunitätsprinzip angewandt werden kann, wenn lediglich Eigenkonsum oder geringfügige Mengen vorliegen, ist das belgische Recht streng und sieht für die schwerwiegendsten Fälle, wenn diese Schwelle überschritten wurde, lange Haftstrafen vor (siehe auch Nr. 2.2.2.).

6.1.6. Allerdings wenden die Staatsanwälte je nach Gerichtsbezirk und Instanz das Recht auf unterschiedliche Weise an. Zur Feststellung, ob ein Verkauf zur Bereicherung oder zur Deckung des Eigenkonsums erfolgt ist, werden unterschiedliche Kriterien angewandt. Jede Staatsanwaltschaft entwickelt ihr eigenes Schema unter Anwendung von so unterschiedlichen Parametern wie Aussagen des Beschuldigten, Anzahl der Kunden, Besucheraufkommen in der Wohnung des Beschuldigten, Verwendung eines Mobiltelefons, Art der Droge usw. Unter diesen Umständen gestaltet sich die Vereinheitlichung der Strafverfolgungsverfahren, wie sie in der Gemeinsamen Direktive von 1998 empfohlen wurde, als schwierig.

6.1.7. Was den internen Aufbau der Strafverfolgungsbehörden betrifft, so gibt es in den meisten Gerichtsbezirken einen oder mehrere auf Drogenangelegenheiten spezialisierte Magistrate. Allerdings unterscheiden sich die in der Praxis angewandten Methoden erheblich: nur einige wenige Staatsanwaltschaften bilden Staatsanwälte für den Einsatz als Drogenspezialisten in OK-Stellen aus. In den Fällen, in denen solche OK-Stellen bestehen, sind sämtliche Bemühungen im Bereich der Drogenkonsumpolitik auf das Aufspüren von Handelsvorgängen bzw. die Identifizierung eines Glieds in der Kette des organisierten Drogenhandels ausgerichtet. Andere Staatsanwaltschaften hingegen verfolgen einen Ansatz, der mehr auf die Probleme der Drogenkonsumenten ausgerichtet ist.

6.1.8. Obgleich dem Gutachterausschuss mitgeteilt wurde, dass eingezogene Vermögenswerte in die Staatskasse fließen, konnten keine Rechtsvorschriften über die Verwendung derartiger Vermögenswerte ausfindig gemacht werden.

6.1.9. Der Gutachterausschuss ist davon überzeugt, dass sich alle betroffenen Ministerien insbesondere in der Praxis aktiv um eine Verbesserung der Zusammenarbeit in Belgien bemühen. Einen derart positiven Eindruck hinterlässt der institutionelle Rahmen jedoch nicht.

Obwohl die zuständigen Ministerien 1999 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, die die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zwischen Polizei und Zoll über Europol regelt, hatte der Gutachterausschuss den Eindruck, dass es verschiedene Hindernisse gibt, die eine wirksamere Zusammenarbeit auf breiterer Basis erschweren.

Da belgische Zollbeamte bei der Ausübung ihres Amtes nicht die Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben, ist ihnen der Weg zu den meisten polizeilichen Informationen versperrt, soweit sie nicht konkret an der Bearbeitung eines bestimmten Dossiers beteiligt sind.

Der Gutachterausschuss wurde mehrfach auf die Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit hingewiesen, die dieser Mangel an Befugnissen hervorruft; bei diesen Anlässen plädierte der Zoll zugleich für eine engere Zusammenarbeit mit der Polizei.

6.1.10. Mit Interesse wurde zur Kenntnis genommen, dass die informelle Zusammenarbeit des Zolls mit Magistraten und der Polizei dort positiv bewertet wurde, wo eine tägliche enge Zusammenarbeit unerlässlich ist, z.B. im Flughafen von Brüssel und im Hafen von Antwerpen. Es lässt sich jedoch nicht abschätzen, inwieweit operative Kontaktstellen zwischen Polizei und Zoll auf nationalem Niveau zu einer größeren Effizienz der Kontrollen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene führen würde.

6.1.11. Wie bereits angedeutet, wird eingeräumt, dass die erforderliche Zusammenarbeit und Koordination im Einzelfall durchaus gegeben sind. Dies ist einerseits sicherlich darauf zurückzuführen, dass die Zollbehörden nur beschränkt für den Drogenhandel zuständig sind, andererseits jedoch weitgehend auch darauf, dass Zollbeamte in Ermangelung von Befugnissen eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen durchführen dürfen, wie in mehreren Zusammenkünften mit Vertretern der Zollbehörden deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.

6.1.12. Im Allgemeinen scheint die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten gut zu funktionieren, wobei die Zusammenarbeit im polizeilichen Bereich besser als die Zusammenarbeit im Justizbereich ist. Dennoch gibt es einige Hindernisse, die in den meisten Fällen auf die Unterschiede bei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zurückzuführen sind.

Belgische Fachleute berichteten über einige Fälle, in denen gewisse Schwachstellen festgestellt wurden. Der *SGAP* teilte mit, dass belgische Rechtshilfeersuchen an die Niederlande in einigen Fällen unbeantwortet geblieben sind. Im Bereich der kontrollierten Lieferungen haben die komplizierten Verfahren für die Zusammenarbeit mit den französischen Partnern zu Schwierigkeiten geführt. Die *CTIF* hat ein Problem mit Deutschland beim Austausch von Finanzinformationen angesprochen, das auf den unterschiedlichen Aufbau der deutschen und belgischen Behörden zurückzuführen ist.

6.1.13. Obwohl Europol für den Austausch von Informationen zwischen Polizei und Zoll auf nationaler Ebene genutzt wurde, scheinen die betreffenden belgischen Behörden wenig Informationen mit und via Europol auszutauschen. Dies ist nach Angaben der Fachleute auf die komplizierte und restriktive Handhabung des Informationsaustauschs durch Europol zurückzuführen. Auch die Nationalmagistrate setzen sich nur selten mit Europol in Verbindung. Allerdings berichtete die Gendarmerie im Flughafen von Brüssel, dass sie Europol relativ häufig im Rahmen der AWF (Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken) kontaktiere, wenn es um Fälle von Kokain-Schmuggel aus Südamerika gehe.

6.1.14. Der Gutachterausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Akteuren, die nicht für den Bereich der Strafverfolgung zuständig sind, sehr gut ist. Hinsichtlich dieses besonderen Aspekts zeigen die belgischen Behörden ein bemerkenswertes Maß an Kooperationswillen und Initiative, was sich in zahlreichen Kontakten, Aktivitäten und formellen Vereinbarungen widerspiegelt. Zur Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelsunternehmen ist im Übrigen zu bemerken, dass diese Zusammenarbeit in den großen belgischen Einfuhrhäfen funktioniert.

6.1.15. Obgleich keine Aus- und Fortbildungseinrichtung besucht wurde, konnte der Gutachterausschuss den von den Polizei- und Zollbehörden vorgelegten Informationen entnehmen, dass die drogenrelevante Ausbildung beim Zoll und bei der Polizei insbesondere während der Grundausbildung unterschiedlich intensiv gestaltet ist.

6.1.16. Sowohl der Zoll als auch die Polizei verfügen über zahlreiche Methoden und Möglichkeiten zur Erhebung und Speicherung von Informationen, und beide machen von zahlreichen Datenbanken Gebrauch.

Im Vergleich zu den Polizeibehörden anderer Mitgliedstaaten spielt die belgische Polizei eine Vorreiterrolle im Bereich der operativen Analyse. Es scheint, dass diese Qualitäten auch im

strategischen Bereich zum Zuge kommen. Der von dem *BCR-Programme des drogues* vorgelegte jährliche Drogenbericht ist ein Paradebeispiel dafür, wie die Intelligence-Arbeit auf allen Ebenen zur Beurteilung der Drogensituation oder zur Ausarbeitung oder Berichtigung von Strategien herangezogen werden kann.

6.1.17. Der Zoll hat Zugriff auf Informationsquellen, die im Zollbereich auf internationaler Ebene bereitgestellt werden und sogar zu Informationsquellen aus dem Privatsektor, jedoch scheinen diese Daten auf nationaler Ebene nicht in ausreichendem Maße zu Analyse Zwecken ausgewertet zu werden. Ferner wird dadurch, dass Zoll und Polizei ihre Informationen nicht systematisch austauschen, diesen beiden Organen die Möglichkeit genommen, ihre Informationen zu bündeln. Schließlich scheint die Tatsache, dass nur wenige Zollbeamte als Analytiker geschult wurden, darauf hinzuweisen, dass noch Spielraum für einen Ausbau dieser Kapazitäten besteht.

6.1.18. Was den *Service de la politique criminelle* des Justizministeriums betrifft, so lässt sich dessen künftige Rolle derzeit noch nicht abschätzen; der allgemeinere Ansatz dieser Dienststelle könnte jedoch sehr nützlich sein, um zu ermitteln, welche Bereiche bei der Bekämpfung des Drogenhandels ausbaufähig sind und um diese Bereiche genau zu definieren.

6.1.19. Bisher stützt sich der Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden ausschließlich auf die vertraulichen ministeriellen Rundschreiben von 1990 und 1992, weshalb die derzeitige Ausarbeitung eines ersten Gesetzentwurfes als Fortschritt zu werten ist. Diesem Gesetzentwurf ist eine Studie der Universität von Gent beigelegt. Nach Auffassung des Gutachterausschusses werden diese Maßnahmen zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit für die Strafverfolgungsbeamten führen. Auch dem Zwecke der europäischen Harmonisierung ist hiermit gedient.

6.1.20. In den Jahren 1994 und 1998 wurden neue Gesetze betreffend die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erlassen. Obgleich ein Rahmen für die Zusammenarbeit mit Telekommunikationsgesellschaften und Diensteanbietern besteht, wurde erwähnt, dass in diesem Sektor die geltenden Vorschriften noch nicht im wünschenswerten Maße eingehalten werden. Eine zentrale Überwachungsstelle, die demnächst eingerichtet wird, soll die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden verbessern. Es steht jedoch außer Zweifel, dass der Markt den Kriminellen durch Angebote wie Guthabekarten für Mobiltelefone und Ähnliches neue Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Anonymität bietet.

6.1.21. Durch eine Drogenpolitik, die auf den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten aufbauen soll, versucht Belgien die nunmehr bekannten Nachteile der unterschiedlichen Ansätze zu vermeiden.

Die Prävention stellt daher eine der Säulen der belgischen Drogenpolitik dar; sie ist Bestandteil eines integrierten Ansatzes, der nicht allein auf Strafe beruht. Neben Kooperationsprogrammen (z.B. mit Diskotheken), die auf nicht drogenabhängige Jugendliche ausgerichtet sind, spiegelt sich dieser Ansatz darin wieder, dass streng überwachte Drogensersatzprogramme angeboten werden. Außerdem gibt es in Belgien ein Konzept, das vorsieht, Haftstrafen mit der kontrollierten Ausgabe von Drogen zu verbinden. Dieses Konzept ist als Präventivmaßnahme gegen die Rückfälligkeit der Drogenabhängigen zu verstehen.

6.1.22. Alle Fragen, die Gutachter im Rahmen der Begutachtung stellten, hatten einen mehr oder minder starken Bezug zu verschiedenen internationalen Rechtsakten, die die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden auf nationaler oder internationaler Ebene bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität betreffen. Den Gutachtern wurde versichert, dass außer in den Fällen, auf die im Gutachten gesondert hingewiesen wird, die nachstehenden Instrumente vollständig umgesetzt wurden bzw. zurzeit umgesetzt werden:

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1968, 1978 und 1988.

6.2. Mögliche Verbesserungen

Alle in diesem Teil enthaltenen Anregungen sind aus den Gesprächen mit den Vertretern des Justiz-, des Innen- und des Finanzministeriums hervorgegangen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs in Belgien zusammentrafen. Die Anregungen basieren ferner auf den Gesprächen mit

Fachleuten aus allen Fachrichtungen. Den Gutachtern ist bewusst, dass diese Anregungen auf Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen und Traditionen beruhen und dass vielleicht nicht alle dieser Anregungen im Rahmen der belgischen Systeme zu verwirklichen sind. Einige der Anregungen sind eher nachrangig, während andere eher grundsätzlicher Art sind. Die Frage, welche Auswirkungen die Empfehlungen auf die Ressourcen haben, wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

6.2.1 *Struktur*

** Rechtsvorschriften*

Zum Zeitpunkt der Begutachtung lagen der belgischen Regierung eine Reihe von Gesetzesvorlagen vor, die entweder im Planungs- oder Ausarbeitungsstadium oder bereits im Entwurfsstadium waren. Die wichtigsten Gesetzesentwürfe betrafen die organisierte Kriminalität, die Umkehrung der Beweislast bei den Straftaten mit OK-Bezug und die Finanzermittlungen. Um die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der EU voranzubringen, sollte eine Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten erwogen werden, wenn Belgien dies für zweckmäßig erachtet. Der Gutachterausschuss ist sich dessen bewusst, dass hierbei den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.

Da der Entwurf für das Gesetz, welches die ministeriellen Rundschreiben über die besonderen Ermittlungsmethoden ersetzen soll, sich noch in der Ausarbeitung befand, wäre ein Abschluss dieser Arbeiten besonders wünschenswert. Nach Aussagen der Gesprächspartner wird nämlich die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden dadurch erschwert, dass es keine gesetzliche Regelung der besonderen Ermittlungsmethoden gibt.

** Polizeibehörden*

Die Auswirkungen der Verschmelzung der drei Polizeiorgane zu zwei Organen, die jeweils auf örtlicher und föderaler Ebene am 1. Januar 2001 ihre Arbeit aufnehmen werden, können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Der Gutachterausschuss hielt es deshalb für zweckmäßig, keine Bemerkungen zu den neuen Polizeiorganen abzugeben, da sich die neue Struktur erst bewähren muss, bevor sie evaluiert werden können.

** Zollbehörden*

Obgleich die Arbeitsbeziehungen zwischen Polizei und Zoll gut zu sein scheinen, wenn eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist, wurde seitens der Zollbediensteten deutlich darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass sie nicht die Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben (d. h. keine Befugnis zu Ermittlungshandlungen), in bestimmten Fällen entweder die Wirksamkeit der Arbeit oder die Kooperation zwischen Polizei und Zoll behindert. Da der Gutachterausschuss auf diesem Gebiet einen Handlungsbedarf erkannt hat, möchte er zu bedenken geben, ob eine Regelung, wonach diese Zollbeamten einen derartigen Status erhalten, nicht der Wirksamkeit des gesamten Systems zuträglich wäre.

** Beschlagnahmte Vermögenswerte*

Da keine Regelung für die Aufteilung beschlagnahmter Vermögenswerte ausfindig gemacht werden konnte, möchte der Gutachterausschuss Belgien die Schaffung eines geeigneten Instruments (z. B. die Einrichtung eines interministeriellen Fonds nach luxemburgischem Vorbild) nahe legen. Auf diese Weise könnten eingezogene Vermögenswerte zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die auf die Bekämpfung des Drogenhandels und -konsums ausgerichtet sind.

** Service de la politique criminelle*

Der *Service de la politique criminelle*, der den Justizminister und das Kollegium der Generalprokuratoren bei der Aufstellung der Prioritäten im Bereich der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik unterstützt, wird personell erheblich aufgestockt werden.

Er wird somit in der Lage sein, bei der Ausarbeitung von Leitlinien und anderen politischen Dokumenten zum umfangreichen Thema Drogen zusätzliche Hilfestellung zu leisten. Es sei ferner betont, dass dieser Dienst bei der derzeitigen Abfassung der gemeinsamen Direktive eine Schlüsselrolle spielt, indem er deren Durchführung evaluiert und Anpassungen, die in nächster Zukunft an der Direktive vorzunehmen sein werden, ausarbeitet.

6.2.2. *Aus- und Fortbildung*

Die Spezialausbildung im Bereich der Drogenkriminalität scheint bei den Polizei-, den Zoll- und den Justizbehörden nicht einheitlich zu sein. Da das Ausbildungsprogramm der Polizei anscheinend alle denkbaren drogenrelevanten Aspekte abdeckt, wäre es nach Ansicht des Gutachterausschusses von Nutzen, gemeinsame Aus- und Fortbildungsinitiativen ins Auge zu fassen, insbesondere bei der Fortbildung. Dies könnte zur Sensibilisierung beitragen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit auf allen operativen Ebenen fördern. Mit Blick auf die gemeinsame Nutzung von Mitteln und den Austausch von Erfahrungen könnte die Einführung gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen zwischen Polizei und Zoll erwogen werden, da der Zoll einen Nutzen aus dem umfassenderen Ausbildungsprogramm der Polizei ziehen könnte.

6.2.3. *Auswertung ("Intelligence")*

Es war offensichtlich, dass zwischen Polizei und Zoll zwei getrennte Informationswege bestanden, und obgleich die Möglichkeit zum Austausch von Daten (zum Beispiel über die Verbindungsbeamten beim *SGAP* und bei Europol) besteht, ließe sich der gemeinsame Ansatz im Auswertungsbereich dadurch verbessern, dass immer dann Daten ausgetauscht werden, wenn dies unter Beachtung der Rechtsvorschriften oder Verfassungsgrundsätze möglich ist.

Diese Zusammenlegung der Informationen könnte durch die Anwendung moderner analytischer Methoden unterstützt werden, für die das Personal beider Dienste in größerem Umfang geschult werden könnte.

6.2.4. *Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen*

Aus den Informationen des *Office Centrale de la Délinquance économique et financière organisée (OCDEFO)* ging deutlich hervor, dass die nichtfinanziellen Sektoren in Belgien den Rechtsvorschriften über die Meldung verdächtiger Transaktionen nicht nachkommen.

Obgleich hierfür kein bestimmter Grund angeführt wurde, könnte eine Erklärung lauten, dass der *OECDFO* bereits ein großes Arbeitspensum bewältigen muss und nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist. Es wird daher empfohlen, eine Personalaufstockung in Erwägung zu ziehen.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, insbesondere im Hinblick auf Mobiltelefone, hat sich zu einer besonderen Herausforderung für die zuständigen Strafverfolgungsdienste entwickelt, da die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnet. Diese Feststellung trifft auch auf Belgien zu, so dass es im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich wünschenswert wäre, dass das geplante Überwachungszentrum möglichst bald eingerichtet wird.

Obgleich diese Frage eine europäische Dimension hat, sollte geprüft werden, wie die vollständige Anonymität von Telefonkunden (im Falle von Guthabekarten) mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung in Einklang gebracht werden könnte. Aus strategischer Sicht erfordern die laufende Liberalisierung und die rasche Entwicklung des Telekommunikationsmarktes eine genaue Überwachung der Lage.

6.2.5. *Koordination und Zusammenarbeit*

**Zusammenarbeit auf nationaler Ebene*

Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll auf nationaler Ebene ist noch ausbaufähig. Jeder dieser beiden Dienste scheint zwar, für sich betrachtet, gut zu funktionieren, ein "institutionalisierter" Informationsaustausch könnte aber zur Beseitigung einiger der vom Gutachterausschuss festgestellten Mängel beitragen. Auch wäre zu prüfen, ob ein derartiger Informationsaustausch auf Arbeitsebene durch informationstechnologische Mittel erleichtert werden könnte.

In Anbetracht der Mängel der oben erwähnten Struktur wäre es zweckmäßig, im Rahmen der europäischen Institutionen konkrete Lösungen zur Steigerung der Effizienz dieser Struktur zu prüfen und vorzuschlagen.

In Belgien wurden keine multidisziplinären Gruppen nach Maßgabe des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingerichtet. Nach Ansicht des Gutachterausschusses sollten Einsatzmöglichkeiten für multidisziplinäre Gruppen ermittelt - sei es auch nur versuchsweise - und in die Praxis umgesetzt werden, um das Potenzial derartiger Gruppen zu nutzen. Anschließend könnte der Mehrwert derartiger Gruppen ordnungsgemäß evaluiert werden.

**Zusammenarbeit auf internationaler Ebene*

Auf internationaler Ebene könnten sich gemeinsame Ermittlungsgruppen, wie sie in den Schlussfolgerungen von Tampere postuliert wurden, bei der Eruiierung von Problemen, die bei grenzüberschreitenden Operationen auftreten können, als nützlich erweisen. Die Ergebnisse solcher gemeinsamen Operationen könnten auch zur Beschleunigung der Harmonisierung innerhalb der EU beitragen.

Im Rahmen des Besuchs wurde darauf hingewiesen, dass eine gewisse Zurückhaltung im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Europol besteht, die auf die komplexe und restriktive Handhabung des Informationsaustauschs durch Europol zurückzuführen sei. Nach der Empfehlung Nr. 19 des Aktionsplans von 1997 sollen nationale Kontaktstellen für den Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden; ferner wird hierin der Nutzen eines Rückgriffs auf die nationalen Europol-Stellen zur Gewährleistung der erforderlichen Koordination auf nationaler Ebene (einschließlich Interpol und SIRENE) und auf internationaler Ebene hervorgehoben. Sollte diese Struktur Mängel aufweisen, so wäre es zweckmäßiger, im Rahmen der europäischen Institutionen konkrete Lösungen zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit vorzuschlagen, anstatt den Rückgriff auf diese Struktur zu vermeiden.

DECLASSIFIED

7. EMPFEHLUNGEN AN BELGIEN SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss hielt es für zweckmäßig, eine Reihe von Empfehlungen für die belgischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass Belgien zu Recht in dem Ruf steht, dem Drogenhandel eine integrierte Politik entgegenzusetzen, die sich auf Abschreckung, Prävention und Hilfe stützt und so eine flexible Reaktion ermöglicht. Der Gutachterausschuss hatte den Eindruck, dass allgemein die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten gut verläuft und dass alle in diesem Bereich tätigen Personen hoch motiviert sind und ihre Aufgaben engagiert erfüllen.

Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen. Sie empfehlen,

- die gegenwärtigen Gesetzgebungsinitiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fortzusetzen, insbesondere diejenigen, die der Erleichterung der täglichen Arbeit der Strafverfolgungsorgane dienen wie das Gesetz über die Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden (vgl. Nummern 6.1.3, 6.1.19 und 6.2.1),
- dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Endziel des Aktionsplans von 1997 eine weitgehende Harmonisierung der Strategien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und dass es sich empfiehlt, die Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Bereichen dieses sensiblen Gebiets im Rahmen des im Jahre 2000 in Palermo unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen,
- sich eingehend mit der strategischen Rolle zu befassen, die der *Service de la politique criminelle* künftig bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität übernehmen könnte (vgl. Nummern 6.1.18 und 6.2.1),
- die Schaffung eines Instruments (z.B. ein interministerieller Fonds) zu erwägen, der zur Verwaltung der beschlagnahmten Erträge aus Drogendelikten bestimmt ist und der zur Finanzierung von Projekten dient, die auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität und die Prävention des Drogenkonsums ausgerichtet sind (vgl. Nummern 6.1.8 und 6.2.1),
- den Ausbau des institutionalisierten Informationsaustauschs zwischen den an der Bekämpfung des Drogenhandels beteiligten Ministerien zu erwägen, um eine maximale Nutzung der Ressourcen zu erleichtern (vgl. Nummern 6.1.9, 6.1.17 und 6.2.5),

- die Frage zu prüfen, ob ein gemeinsamer Intelligence-Ansatz der Polizei und des Zolls im Hinblick auf die Zusammenlegung der Daten eine effizientere Bekämpfung des Drogenhandels ermöglichen würde (vgl. Nummern 6.1.3, 6.1.16, 6.1.17 und 6.2.3),
- gemeinsame Aus- und Fortbildungsprogramme der Polizei und des Zolls in Betracht zu ziehen, insbesondere bei der Fortbildung, um eine gemeinsame Vorgehensweise und den Austausch von Erfahrungen zwischen den beiden Behörden zu erleichtern (vgl. Nummern 6.1.15, 6.2.2),
- die Initiativen im Hinblick auf den Einsatz der Kriminalitätsanalyse fortzusetzen und insbesondere beim Zoll die Ausbildung in Analyseinstrumenten und -methoden zu intensivieren (vgl. Nummern 6.1.3, 6.1.16, 6.1.17 und 6.2.2),
- darüber zu beraten, welche Vorteile es für das Strafverfolgungssystem hätte, wenn Zollbeamte die gleichen Ermittlungsbefugnisse wie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft hätten (vgl. Nummern 6.1.9, 6.1.11 und 6.2.1),
- die Kollegen der ausländischen Strafverfolgungsbehörden über die Auswirkungen der Polizeireform auf die internationale Zusammenarbeit zu unterrichten (vgl. Nummern 6.1.2 und 6.2.1),
- bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften ergänzende Informationen über die Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung zu berücksichtigen (vgl. Nummern 6.1.3, 6.1.4 und 6.2.1),
- unter den EU-Mitgliedstaaten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien zu verbreiten, die derzeit im Zusammenhang mit Gesetzgebungsvorhaben und forensischen Fragen durchgeführt werden (vgl. Nummer 6.1.4),
- nach konkreten Lösungen für eine effizientere Nutzung von Europol zu suchen (vgl. Nummern 6.1.13 und 6.2.5),
- die Auswirkungen neuer Entwicklungen im Telekommunikationsmarkt auf die Überwachung des Fernmeldeverkehrs eingehend zu überprüfen (vgl. Nummern 6.1.20 und 6.2.4).

VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN

Visiting Programme

LUNDI 27 NOVEMBRE

Arrivée des évaluateurs

MARDI 28 NOVEMBRE

9h30: Ministère de la Justice, salle 228, boulevard de Waterloo 115, à 1000 Bruxelles

- Accueil des évaluateurs en présence de représentants de tous les services concernés et le cas échéant du Cabinet du Ministre de la Justice
- Présentation par le Département de la Justice des aspects législatifs et administratifs.

12h30: Déjeuner

14h – 17h: Ministère de la Justice, salle 228, boulevard de Waterloo 115, à Bruxelles

- Magistrat National
- Magistrat d'assistance du Collège des Procureurs généraux
- Certaines magistrats spécialisés de première instance

MERCREDI 29 NOVEMBRE

9h30: Avenue de la Toison d'Or, à 1060 Bruxelles

- Cellule de Traitements des informations financières (CTIF)
- Office central de la délinquance économique et financière

11h : Rue des Quatre Bras 13, à Bruxelles

- Service général d'appui policier : division coopération policière interantionale

12h30 : Déjeuner à l'Etat Major de la Gendarmerie

14h : Bureau central des recherches de la Gendarmerie

- Programme drogues

16h30 : Aéroport de Zaventem

- Détachement de la Gendarmerie et contrôle du courrier express (DHL)
- Visite des services de la douane à Brucargo

JEUDI 30 NOVEMBRE

9h30 : Boulevard du Régent 36, à 1000 Bruxelles

- Direction nationale des recherches des douanes et accises

Déjeuner : à Anvers

Après-midi : – contrôle dans le port d'Anvers et ciblage du contrôle des conteneurs

VENDREDI 1^{ER} DÉCEMBRE

10h : Ministère de la Justice, salle 228, boulevard de Waterloo 115, à 1000 Bruxelles

- Réunion de clôture en présence, si nécessaire, des représentants des services concernés

List of participants

Tuesday 28th November 2000, 9h30:

MINISTÈRE DE LA JUSTICE, SALLE 228, BOULEVARD DE WATERLOO 115, À 1000 BRUXELLES

M. DEBRULLE	Ministère de la Justice, Directeur général de la Législation pénale et des Droits de l'homme
Mme LEJEUNE	Avocat général, Magistrat d'assistance du Collège des Procureurs généraux
M. DE WINTER	Lieutenant-Colonel, Directeur du programme drogue de la Gendarmerie
M. DE SAGHER	Administration des Douanes et Accises
M. GAZAN	Conseiller général adj. du Service de la Politique criminelle
M. GILLARD	Ministère de la Justice, Législation pénale, Chef du service de droit policier
M. VANHOUTTE	Ministère de la Justice, Direction générale de la Législation pénale
M. DE CRUYENAERE	Ministère de la Justice, Direction générale de la Législation pénale

Tuesday 28th November 2000, 14h:

OFFICE DU MAGISTRAT NATIONAL, RUE DES QUATRE BRAS 13, À 1000 BRUXELLES

M. BRAMMERTZ	Magistrat national
M.me LEJEUNE	Avocat général, Magistrat d'assistance du Collège des Procureurs généraux
M.me DE VROEDE	1 ^{er} Substitut du Procureur du Roi de Bruxelles, section jeunesse
M.me WILWERTH	1 ^{er} Substitut du Procureur du Roi de Liège
M. CAMBIER	1 ^{er} Substitut du Procureur du Roi de Tournai
M. APPART	1 ^{er} Substitut du Procureur du Roi de Namur

Wednesday 29th November 2000, 9h30:

CTIF, AVENUE DE LA TOISON D'OR 55, À 1050 BRUXELLES

M. VERHELST	Président de la Cellule de traitement des informations financières.
M. CRUCIFIX	Office central de la délinquance économique et financière

Wednesday 29th November 2000, 11h:

SGAP-CPI, RUE DES QUATRE BRAS 13, À 1000 BRUXELLES

M. MEUNIER Service général d'appui policier, division coopération policière internationale
Présence également de M. SCHRIX, Chef de division ff CPI, de M.MERLO, SGAP-CPI et de
M DE WINTER, Gendarmerie.

Wednesday 29th November 2000, 14h:

**ETAT MAJOR DE LA GENDARMERIE, BUREAU CENTRAL DES RECHERCHES, RUE FRITZ
TOUSSAINT 47, À 1050 BRUXELLES**

M. DE WINTER Lieutenant-Colonel, Directeur du programme drogue de la
Gendarmerie

M. JOORIS douanes et Accises, Cellule précurseurs

Wednesday 29th November 16h30:

AÉROPORT DE ZAVENTEM

M. FRANCKX Lieutenant-Colonel, Commandant du détachement de la Gendarmerie
à Zaventem

M. VAN DEN BOSSCHE Directeur des opérations

M. BOONEM Unité drogue, Gendarmerie Zaventem

M. VANHOREN Directeur de la Direction nationale des recherches des douanes

M. DESAEGHER Administration des douanes et Accises

M. DAHMEN Responsable des Douanes à Zaventem

Thursday 30th November 2000 (morning):

DIRECTION NATIONALE DES RECHERCHES DES DOUANES ET ACCISES (DNR):

M. Luc de Somere Directeur régional de la DNR

M. André de Sagher Directeur à l'Administration centrale des douanes et accises

M. Roger Vanhooren Directeur à la DNR

M. Luc Deulin Directeur à la DNR

M. Guibert Jooris Inspecteur à la DNR

M. Claude Gillard Ministère de la Justice

Thursday 30th November 2000 (afternoon)

**DIRECTION RÉGIONALE DE L'ADMINISTRATION DES DOUANES ET ACCISES ET VISITE DU NAVIRE
"ATLANTIC IRIS" (EN PROVENANCE DE CÔTE D'IVOIRE ET DECHARGEANT DES FRUITS)**

Mr. Herman Dams	procureur du roi à Anvers
Mr. Paul Van Santvliet	juge au tribunal de 1ère instance à Anvers
Mr. Bernard Van Camp	juge au tribunal de 1ère instance à Anvers
Mr. Luc De Somere	Directeur régional de la DNR
Mr. André de Sagher	Directeur à l'Administration centrale des douanes et accises
Mr. Willy Boden	Directeur à la direction régionale des douanes et accises d'Anvers
Mr. Julien Van Look	Directeur des douanes et accises du port d'Anvers
Mr. Paul Peeters	chef de l'inspection des recherches des douanes et accises à Anvers
Mr. Yvo Hermans	Inspection des recherches D & A, à Anvers
Mr. Dirk De Langhe	Inspection des recherches D & A, à Anvers
Mr. Danny Verdickt	Inspection des recherches D & A, à Anvers
Mr. André Dejonghe	Commandant de la Brigade du port d'Anvers (Gendarmerie)
Mr. Jonny Grondelaers	BCR (Gendarmerie – Bruxelles)
Mr. Claude Gillard	Ministère de la Justice

29th November 2000 (afternoon)

ZAVENTEM (INSTALLATIONS OF DHL – COURRIER –EXPRESS)

Mr. Wilfried Covent	Aviation Security Manager – DHL
Mr. Claude Gillard	Ministère de la Justice
Mr. Charles de Winter	Directeur du programme Drogues, Gendarmerie – BCR
Mr. J. Van Den Bossche	Directeur "Opérations" Veiligheidsdetachement Nationale Luchthaven, à Zaventem
Mr. André de Sagher	Directeur à l'Administration centrale des douanes et accises – Service Recouvrement et Contentieux – Direction Coopération
Mr. Roger Vanhooren	Directeur à la Direction nationale des recherches des douanes et accises (DNR)
Mr. Guibert Jooris	Inspecteur à la DNR (drogues)

29th November 2000 (afternoon)

ZAVENTEM (BRUCARGO)

Mr. Frans Daumen	Directeur des douanes et accises, à Zaventem
Mr. André de Sagher	Directeur à l'Administration centrale des douanes et accises – Service Recouvrement et Contentieux – Direction Coopération
Mr. Roger Vanhooren	Directeur à la Direction nationale des recherches des douanes et accises (DNR)
Mr. Guibert Jooris	Inspecteur à la DNR (drogues)
Mr. Stefaan Vyvey	Vérificateur à la DNR (groupe d'observation –TSU)
Mr. Henri Cammaerts	Vérificateur principal D & A à Zaventem (passagers)
Mr. Patrick De Coster	Chef de l'Inspection des Recherches des douanes et accises à Bruxelles

Mr. Jos Kustermans	Inspecteur – chef de service du G.A.D. à Zaventem (dépendance de l'inspection des recherches à Bruxelles)
Mr. Danny Struys	Vérificateur principal au G.A.D.
Mr. Pol Meuleneire	Vérificateur principal au G.A.D.
Mr. Claude Gillard	Ministère de la Justice
Mr. Charles de Winter	Directeur du programme Drogues, Gendarmerie – BCR
Mr. J. Van Den Bossche	Directeur "Opérations" Veiligheidsdetachement Nationale Luchthaven, à Zaventem

DECLASSIFIED

BILATERAL AGREEMENTS CONCLUDED BETWEEN BELGIUM
AND OTHER STATES

- Agreement on police cooperation signed with Hungary on 4 November 1998;
 - Agreement on police cooperation signed with Bulgaria on 24 June 1998;
 - Agreement on police cooperation signed with Romania on 14 April 1999;
 - Agreement on police cooperation signed with Morocco on 6 May 1999;
 - Agreement on police cooperation initialled with Slovakia on 25 February 1999;
 - Agreement on police cooperation initialled with Poland on 27 April 2000;
 - Agreement on police cooperation being negotiated with Russia;
 - Agreement on police cooperation being finalised with Slovenia.
-

DECLASSIFIED

**AGREEMENTS ON CROSS-BORDER POLICE COOPERATION WITH
ADJACENT MEMBER STATES**

France

- Agreement of 19 June 1990 authorising customs officers to apply Articles 40 and 41 of the Schengen Convention.
- Framework Agreement of 16 March 1995 on cross-border police cooperation: Setting up of a consultation body.
Increase in exchanges of information and concerted measures.
Establishment of operational contact points in the border region.
Improvement of means of communication.
Joint training courses.
- A further implementing agreement is being finalised.

Luxembourg

- Agreement of 19 June 1990 authorising customs officials to apply Articles 40 and 41 of the Schengen Convention.
- Benelux Agreement of 21 December 1993 on the fight against drugs (+ additional agreement between the police departments): exchanges of information and concerted measures against drugs tourism around the Maastricht-Liège-Luxembourg area.
- Senningen Agreement of 4 June 1996 on the coordination of police cooperation in border areas.
- Benelux Memorandum of Understanding of 4 June 1996 on cooperation in the police, justice and immigration sphere. (Setting up of a trilateral consultation body).

Germany

- Agreement of 19 June 1990 authorising customs officials to apply Articles 40 and 41 of the Schengen Convention.
- Agreement of 30 September 1959 on service relations between police authorities at the common border.
- Agreement of 27 March 2000 on the same subjects as in the other above mentioned agreements pursuant to Article 39(4) of the Schengen Convention.

Netherlands

- Agreement of 11 August 1949 on direct contact between, on the one hand, the State Police and the Royal Military Constabulary and, on the other hand, the national Gendarmerie.
- Benelux Agreement of 21 December 1993 on the fight against drugs (+ additional agreement between police departments): exchanges of information and concerted measures against drugs tourism around the Maastricht-Liège-Luxembourg area.
- Agreement of 27 March 1995 on the setting up of a police consultation structure and on the extension of means of communication between border departments.
- Benelux Memorandum of Understanding of 4 June 1996 on cooperation in the police, justice and immigration sphere. (Setting up of a trilateral consultation body).

DECLASSIFIED

LIAISON OFFICERS

- a) Foreign liaison officers accredited to Belgium
- Canada
 - Colombia (procedure under way)
 - France
 - Hungary
 - Ireland
 - Israel
 - Luxembourg
 - Netherlands
 - Norway
 - Sweden
 - United Kingdom
 - United States of America
- b) Foreign Liaison officers seconded but not accredited
- Australia
 - Japan
 - Malaysia
 - Spain
- c) Belgian Liaison officers abroad
- Austria (accredited for Austria, the Czech Republic, Slovakia, Hungary and Slovenia)
 - France
 - Germany
 - Italy (accredited for Italy, Malta, Albania and San Marino)
 - Morocco
 - Netherlands
 - Poland (accredited for Poland and Ukraine)

- Romania
- Russia (accredited for Russia, Georgia and Moldova)
- Spain (accredited for Spain, Andorra and Portugal)
- Thailand
- Turkey (accredited for Bulgaria)
- Venezuela (accredited for Venezuela, Bolivia, Ecuador, Panama, Peru, Colombia, Suriname, Dominican Republic, Costa Rica, Netherlands Antilles and Aruba)
- USA

In addition, there are three LOs at EUROPOL The Hague (including one customs officer) and two LOs at Interpol Lyon.

DECLASSIFIED